



BUNDESWEHR

Öffentlich

Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2

A1-275/2-8902



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Verfahren der Prüfung und Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr sowie erforderlichen Zusatzausrüstung (LLZ) auf der Grundlage des § 30 Luftverkehrsgesetz und der AR „Das Luftfahrtamt der Bundeswehr“ A-270/3. Diese AR gestaltet die mit der A-270/3 festgelegten Zuständigkeiten aus und legt Verfahren für das Prüf- und Zulassungswesen fest.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	17.02.2021
Herausgebende Stelle:	Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung 1
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A1-275/2-8902, Version 1.1
Ersetzt:	A1-275/2-8902, Version 1
Aktenzeichen:	56-01-02
Beteiligte Interessenvertretungen:	BMVg: HPR; BMVg: GVPA; BMVg: HSchwbV
Gebilligt durch:	Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr
Datum nächste Überprüfung:	16.02.2026
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Redaktionelle Überarbeitung, siehe Anlage 6.9.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Zuständigkeiten	6
1.1.1	Allgemeines	6
1.2	Organisatorische Regelungen	6
1.2.1	Aufgaben und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche	6
1.2.2	Erlaubnisscheine und Berechtigungsscheine	6
1.2.3	Prüferakten für Musterprüferinnen bzw. Musterprüfer und luftfahrttechnisches Prüfpersonal	7
1.2.4	Nachweisakten für freigabeberechtigtes Personal im Sachgebiet am Luftfahrzeug	7
2	Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Nummern der A1-275/2-8901	7
2.1	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 1	7
2.2	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 2	8
2.3	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 3	29
2.4	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 4	33
2.5	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 5	39
2.6	Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 6	40
3	Ausbildungsordnung	40
3.1	Allgemeines	40
3.1.1	Geltungsbereich	40
3.1.2	Grundlagen	40
3.1.3	Zweck und Ziel	40
3.1.4	Zuständigkeit	41
3.2	Ausbildung	41
3.2.1	Allgemein	41
3.2.2	Ausbildung des Musterprüfpersonals	42
3.2.3	Ausbildung des luftfahrttechnischen Prüfpersonals	42
3.2.4	Ausbildung der Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug	42
3.3	Nachweis der Ausbildung	42
3.3.1	Nachweis der Ausbildung für Musterprüfpersonal	42
3.3.2	Nachweis der Ausbildung für luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	43
3.4	Inhalt der Ausbildung	43
3.4.1	Im Luftfahrtamt der Bundeswehr	43
3.4.2	Im Bereich der Bundeswehrverwaltung	45
3.4.3	In den Militärischen Organisationsbereichen	47
4	Prüfungsordnung	51
4.1	Nachweis der Qualifikation	51
4.1.1	Musterprüfpersonal	51
4.1.2	Luftfahrttechnisches Prüfpersonal	51

4.2	Prüfung von luftfahrttechnischem Prüfpersonal für Fachrichtungen	51
4.2.1	Zweck der Prüfung	51
4.2.2	Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung	51
4.2.3	Zuständigkeiten für die Prüfung	52
4.2.4	Prüfungsausschuss	52
4.2.5	Durchführung der Prüfungen	53
4.3	Nachweis der Befähigung von luftfahrttechnischem Prüfpersonal für Sachgebiete an Luftfahrtgerät durch Sachverständige	55
4.3.1	Allgemeines	55
4.3.2	Zuständigkeiten	55
4.3.3	Auswahl der Sachverständigen	56
4.3.4	Aufgaben der Sachverständigen	56
4.3.5	Durchführung des Nachweises der Befähigung	56
4.4	Nachweis der Befähigung von Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug durch Sachverständige	57
4.4.1	Allgemeines	57
4.4.2	Zuständigkeiten	58
4.4.3	Auswahl der Sachverständigen	58
4.4.4	Aufgaben der Sachverständigen	58
4.4.5	Durchführung des Nachweises der Befähigung	58
4.5	Übergangsbestimmungen/Erweiterungen/Ausnahmeregelungen	60
5	Prüfmittelordnung	61
5.1	Geltungsbereich	61
5.2	Prüfmittel	61
5.2.1	Allgemeines	61
5.2.2	Form der Prüfmittel	62
5.2.3	Verwendung der Prüfmittel	63
5.2.4	Außerkraftsetzung von Prüfmitteln	64
6	Anlagen	66
6.1	Waffensystembezogene Zuordnung der Fachrichtungen und Sachgebiete am Luftfahrzeug	67
6.2	Übersicht der Prüf- und Zulassungspflicht von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung und Bodendienst-, Prüfgerät und Sonderwerkzeug	75
6.3	Nachweisblatt über die Erfüllung der Voraussetzungen von Bewerberinnen oder Bewerbern für die Erlaubnis zur Musterprüfung von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät	80
6.4	Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug: - Beantragung/Ankündigung einer Ausbildung - Nachweis über Ausbildung und Tätigkeiten	81
6.5	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlaubnisscheinprüfung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal und zur Befähigungsprüfung für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	85
6.6	Protokoll über die Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung zum Erwerb der Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal und Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	86

6.7	Berechtigungsschein für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	89
6.8	Bezugsjournal	90
6.9	Änderungsjournal	90

1 Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten

1.1.1 Allgemeines

101. Die für diese Allgemeine Regelung (AR) relevanten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in der AR „Das Luftfahrtamt der Bundeswehr“ A-270/3 geregelt.

102. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) erteilt in begründeten Sonderfällen Ausnahmegenehmigungen zu deren AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1“ A1-275/2-8901 und AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“ A1-275/2-8902 und im Rahmen der Vorgaben der AR A-270/3.

1.2 Organisatorische Regelungen

1.2.1 Aufgaben und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche

103. Die Aufgaben des luftfahrttechnischen Prüfpersonals/des freigabeberechtigten Personals im Sachgebiet am Luftfahrzeug (Lfz) werden in „Allgemeinen Regelungen“ beschrieben. Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für die einzelnen luftfahrttechnischen Prüferinnen bzw. Prüfer und die einzelnen Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz wird durch die vom LufABw herausgegebenen „Aufstellungen von Luftfahrtgerät“ grundsätzlich festgelegt.

1.2.2 Erlaubnisscheine und Berechtigungsscheine

104. Erlaubnisscheine für Musterprüferinnen bzw. Musterprüfer und luftfahrttechnisches Prüfpersonal sowie Berechtigungsscheine für freigabeberechtigtes Personal im Sachgebiet am Lfz sind mit einer Kontrollnummer zu versehen. Die Zuordnung der Kontrollnummern zur jeweiligen Person muss für einen Zeitraum, der den Aufbewahrungsfristen der **Nrn. 109 und 511** dieser AR entspricht, nachvollziehbar sein. Im Erlaubnisschein/Berechtigungsschein ist der Umfang der Erlaubnis/Berechtigung und der Gültigkeitszeitraum abzubilden.

105. Erteilungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Erneuerungen, Beschränkungen, Ruhensanordnungen und Entzug der Erlaubnisscheine/Berechtigungsscheine sind nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der A1-275/2-8901, Abschnitt 4 bzw. dieser AR vorzunehmen.

106. Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Verlängerung von Erlaubnisscheinen/Berechtigungsscheinen haben die jeweiligen nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu bestätigen.

1.2.3 Prüferakten für Musterprüferinnen bzw. Musterprüfer und luffahrttechnisches Prüfpersonal

107. Für jede Prüferin oder jeden Prüfer ist durch das LufABw eine Prüferakte zu führen, in der Unterlagen für die Erteilung, Verlängerung, Erweiterung, Erneuerung, Beschränkung oder den Entzug des Erlaubnisscheins aufbewahrt werden.

108. Auf schriftlichen Antrag ist der Prüferin oder dem Prüfer Einsicht in ihre bzw. seine Prüferakte zu gewähren.

109. Nach Ausscheiden einer Erlaubnisscheininhaberin bzw. eines Erlaubnisscheininhabers aus der Prüftätigkeit ist die Akte zwei Jahre nach Ablauf des Erlaubnisscheins aufzubewahren. Danach wird der Erlaubnisschein der Akte entnommen und weitere drei Jahre aufbewahrt. Die sonstigen Unterlagen werden vernichtet.

1.2.4 Nachweisakten für freigabeberechtigtes Personal im Sachgebiet am Luffahrzeug

110. Die Nm. 107-109 dieser AR sind sinngemäß anzuwenden.

2 Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Nummern der A1-275/2-8901

2.1 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 1

201. Nm. 101-105

Zu Nr. 101 bleibt frei

Zu Nr. 102 Durch diese AR und die zu ihrer Durchführung erlassenen Regelungen muss im militärischen Bereich ein unter Berücksichtigung militärischer Erfordernisse grundsätzlich gleichwertiges Maß an Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit sichergestellt werden, wie es das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften bzw. die in der Europäischen Union geltenden Vorschriften/Regelungen für die Zivilluftfahrt vorsehen.

Zu Nr. 103 bleibt frei

Zu Nr. 104 bleibt frei

Zu Nr. 105 bleibt frei

2.2 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 2

202. Nm. 201-262

Zu Nr. 201 bleibt frei

Zu Nr. 202 Eine Zulassung zum Luftverkehr (Verkehrszulassung) gilt nur für ein einzelnes Lfz (Stück). Für das Lfz-Muster wird die Verkehrssicherheit nach einer Musterprüfung durch die Musterzulassung festgestellt und im Musterzulassungsschein beurkundet. Für das Stück wird die Verkehrssicherheit nach einer Stückprüfung festgestellt. Bei Lfz wird die Verkehrssicherheit in dem Verkehrszulassungsschein (Nachweis der Verkehrssicherheit) und bei Luftfahrtgerät die Lufttüchtigkeit in der Stückprüfbescheinigung beurkundet. Für ein Lfz ist die Verkehrssicherheit gegeben, wenn es so gebaut und ausgerüstet ist, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist und dabei niemand geschädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Zu Nr. 203 Der Begriff Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit gilt für das Muster und das Stück. Die im Rahmen der Nachweisführung getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren. Form und Inhalt der Nachweisführung legen die verantwortlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fest.

Auf der Grundlage der Nachweisführung ist die Verkehrssicherheit für das Lfz bzw. die Lufttüchtigkeit für das Luftfahrtgerät festzustellen.

Fallschirmsysteme sind grundsätzlich Gruppe 1 der Nr. 203 in der A1-275/2-8901 zuzuordnen. Sie werden aber nur auf Lufttüchtigkeit geprüft und daher wie Luftfahrtgerät behandelt. Demzufolge sind sie in Gruppe 2 der Nr. 203 in der A1-275/2-8901 aufgeführt.

Für unbemannte Lfz gelten auch die Durchführungsbestimmungen zu **Nr. 335** dieser AR.

Zu Nr. 204 Die **Anlage 6.2** dieser AR dient als Grundlage, welche Geräte/Ausrüstungen auf Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit zu prüfen sind.

Die im Folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf diese Anlage.

Nr. 2.1 Fallschirme

Fallschirme (Rettungs-, Sprung- und Lastenfallschirme **sowie auch automatisch gesteuerte Lastenfallschirmsysteme**) sind zulassungspflichtig.

Bei der Musterprüfung automatisch gesteuerter Lastenfallschirmsysteme sind grundsätzlich folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Für die Betriebsphase im Absetz-Luftfahrzeug und beim Absetzvorgang bis zur Fallschirmöffnung ist ein automatisch gesteuertes Lastenfallschirmsystem grundsätzlich als Lufttransporthilfsmittel zum Transportieren und Absetzen von Lasten zu prüfen.
- Für die Betriebsphase nach Öffnung des Lastenfallschirms bis zur Landung sind, bei automatisch gesteuerten Lastenfallschirmsystemen, ggf. zusätzliche Anforderungen in die Prüfung mit einzubeziehen, die aus den für unbemannte Luftfahrzeugsysteme geltenden Bestimmungen abzuleiten sind.

Nr. 2.1 – 2.5

Bei den aufgeführten Luftfahrtgeräten sind deren Teile (Bauteile, Baugruppen) grundsätzlich nur im Rahmen der Musterprüfung prüfpflichtig.

Ihre Eignung wird in der Regel mit der Musterzulassung des betreffenden Luftfahrtgeräts festgestellt.

Nr. 2.4.20 Sonstige zum verkehrssicheren Betrieb des Lfz erforderliche Anlagen

Hierzu gehören Geräte, die zur Erfüllung eines Auftrags angebaut bzw. eingerüstet werden. Sofern an die Funktionen dieser Geräte nach Einbau/Einrüstung in das Lfz Anforderungen gestellt werden, welche denen für Luftfahrtgerät entsprechen, sind sie zulassungspflichtig und wie Luftfahrtgerät zu behandeln.

Beispiele hierfür sind:

- Passagiersitze,
- Lastentransport- und Lastenabsetzanlagen,
- Luftbetankungsanlagen sowie
- Rettungswinden.

Nr. 2.5.2 Fliegersonderausrüstung

Zur Fliegersonderausrüstung gehören Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel, welche über zulassungsrelevante Funktionen wie

- direkte Schnittstellen zum Lfz,
- Einfluss/Auswirkungen auf die Flugsicherheit oder
- Einfluss/Auswirkungen auf die Sicherheit der Besatzung

verfügen.

Hierzu gehören z. B. Fliegerhelme, Atemmasken und Anti-G-Ausrüstung.

Nr. 2.5.4 Rettungsausrüstung Notwasserung

Zur Rettungsausrüstung, welche nach einer Notwasserung zum Einsatz kommt, gehören alle Ausrüstungsgegenstände, die ein Überleben im Wasser ermöglichen sollen.

Hierzu gehören z. B. Kälteschutzanzüge, Schwimmwesten/Schwimmkragen, Sauerstoffflaschen, Rettungsboote und Rettungsschwimmer.

Nr. 2.5.6 und 3.2.3 Ausrüstung zur Aufnahme von Außenlasten

Die Ausrüstung ist speziell für den Transport unterschiedlicher Außenlasten ausgelegt und wird direkt mit dem Lfz verbunden.

Zu 3.2.3 gehören z. B. Netze, Tragegurte und Transportgeschirre.

Nr. 2.5.7 Verzurrsysteme

Zu den Verzurrsystemen gehören alle beim Innenlasttransport zur Nutzlastsicherung eingesetzten Ausrüstungen.

Nr. 2.6.1 Fliegersonderbekleidung

Zur Fliegersonderbekleidung gehören Bekleidungsgegenstände und Hilfsmittel, die von der Luftfahrzeugbesatzung im Flugbetrieb getragen werden, aber über keine zulassungsrelevanten Funktionen verfügen.

Hierzu zählen beispielsweise Fliegerjacke, Fliegerkombi, Fliegerstiefel oder Handschuhe.

Die sichere und bestimmungsgemäße Verwendung von Bekleidungs- und Ausrüstungsteilen im Flugbetrieb verantwortet der Organisationsbereich (OrgBer) der jeweiligen Lfz. Für Fliegersonderbekleidung sind dabei grundsätzlich folgende Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

- Kompatibilität mit verwendeter Fliegersonderausrüstung, Rettungs- und Sicherheitsgerät sowie mit den Arbeitsplätzen und Aufgaben der Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen,
- Schwerentflammbarkeit nach DIN EN ISO 6941 mit Prüfkriterien nach LTF 1500-850,
- Elektrostatisches Verhalten nach DIN EN 1149-3 mit Prüfkriterien nach DIN EN 1149-5 und
- Ausschussfestigkeit im zugehörigen Geschwindigkeitsbereich des Lfz (oberste Lage der Bekleidung, nur Lfz mit Schleudersitz).

Nr. 3.1.1 Zusatzausrüstung

Hierzu gehören Geräte, die zur Erfüllung eines Auftrags angebaut bzw. eingerüstet werden. Der Funktion dieser Geräte selbst kommt hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Lfz keine Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass nach Einbau/Einrüstung die Verkehrssicherheit des Lfz nicht beeinträchtigt wird (Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit (FdNdV/FdNdL)).

Beispiele hierfür sind:

- ballistischer Schutz,
- Flugschleppzielsysteme sowie

- Bewaffnung usw.

Zu Nr. 205 Genehmigungen sind für die Betriebsarten Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung produktbezogen zu erteilen.

Eine Genehmigung als „Luftfahrtbetrieb“ beinhaltet auch immer eine Genehmigung als „Qualifizierter Betrieb“.

In militärischen Instandhaltungseinrichtungen werden die Materialerhaltungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsaktivitäten an Baugruppen der Luftfahrtgeräte durchgeführt und im Rahmen einer Nachprüfung bescheinigt.

Zu Nr. 206 Die Feststellung, dass die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeug-/Luftfahrzeugerätēmusters nicht beeinträchtigt wird, bezieht sich auf Ausrüstung/Anlagen/Geräte, die aufgrund ihrer Funktion weder auf Verkehrssicherheit noch auf Lufttüchtigkeit zu prüfen sind. Das Mitführen und/oder der Betrieb dieser Ausrüstung/Anlagen/Geräte am oder im Luftfahrzeug darf – auch im Falle einer Fehlfunktion – die Sicherheit nicht verringern und das ordnungsgemäße Funktionieren anderer Systeme, Ausrüstungen oder Geräte (die auf Verkehrssicherheit oder Lufttüchtigkeit zu prüfen sind) nicht beeinträchtigen.

Ausgenommen von der Feststellung sind Ausrüstung/Anlagen/Geräte, die funktionslos als Nutzlast gemäß den Lfz-Betriebsvorschriften mitgeführt wird.

Kann der Betrieb oder das Mitführen von Zusatzausrüstung, Bodendienst- und Prüfgerät bzw. Bodenanlagen einen Einfluss auf die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters haben, so ist eine förmliche FdNdV notwendig.

Hat der Betrieb oder das Mitführen von Zusatzausrüstung, Bodendienst- und Prüfgerät oder Bodenanlagen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters, dann kann von der förmlichen FdNdV abgesehen werden. Eine umfangreiche Nachweisführung ist dann aus luftrechtlicher Sicht nicht notwendig. Eine solche Entscheidung wird in der Musterprüfakte dokumentiert und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitgeteilt.

Werden die in der A1-275/2-8901, Nr. 206 genannten Ausrüstungen/Anlagen/Geräte von bzw. an mehreren Luftfahrzeugmustern genutzt, so kann für diese Ausrüstungen/Anlagen/Geräte vom LufABw eine förmliche FdNdV (A1-275/2-8901, Anlage 7.8) herausgegeben werden, in der alle Luftfahrzeugmuster genannt sind, deren Verkehrssicherheit durch die Nutzung dieser Ausrüstung/Anlagen/Geräte nicht beeinträchtigt wird.

Für die oben beschriebene Ausrüstung/Anlagen/Geräte erfolgt die Festlegung von

- Bauzustand,
- Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung,
- technische Daten,
- Betriebsbedingungen und Betriebsgrenzen,

- Nachweis der sicheren Inbetriebnahme sowie
- Kriterien für Abnahmeprüfung und Qualitätssicherung

grundsätzlich durch die zuständige Projektleiterin bzw. den zuständigen Projektleiter (PL) für das betreffende Gerätemuster im Rahmen des Beschaffungsverfahrens gemäß AR „Customer Product Management“ A-1500/3. Darauf aufbauend hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der FdNdV der bzw. dem Nachweisführenden für die Musterprüfung des Lfz eine entsprechende Gerätedokumentation beizustellen (z. B. als Geräte-Datenblatt). Dieser Gerätedokumentation muss eine Bestätigung der bzw. des PL für die Vollständigkeit und technische Richtigkeit beiliegen. Für zivile Organisationen, die solche Ausrüstung/Anlagen/Geräte entwickeln/herstellen/instandhalten, legt LufABw geeignete Standards für die Qualitätssicherung bzw. das Qualitätsmanagement fest.

Sofern oben beschriebene Ausrüstung/Anlagen/Geräte Bestandteil des Musterbauzustands des Lfz sind und von der bzw. vom Nachweisführenden für die Musterprüfung des Lfz nachgewiesen werden, kann die Gerätedokumentation als Teil der Musterunterlagen des Lfz von der Musterprüferin bzw. vom Musterprüfer geprüft und festgelegt werden. In diesem Fall entfällt die Vorlage einer von der bzw. dem PL bestätigten Gerätedokumentation.

Obige Ausführungen gelten entsprechend für Zusatzausrüstung zu Luftfahrtgerät mit eigener Musterzulassung. In solchen Fällen erfolgt die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Lufttüchtigkeit (FdNdL).

Derartige Prüfungen von Zusatzausrüstung erfolgen stets unter Beachtung der Einbauposition und Betriebsbedingungen im Lfz/Luftfahrtgerät. Ziel ist der Nachweis, dass die Musterzulassungsbasis des Lfz/Luftfahrtgeräts auch in Konfiguration mit der Zusatzausrüstung erfüllt ist. Üblicherweise umfassen diese Prüfungen deren funktionelle, mechanische, chemische, elektrische und elektromagnetische Verträglichkeit mit dem Lfz und dem zugehörigen Luftfahrtgerät.

Die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeugmusters durch Bodendienstgerät (z. B. Triebwerkanlassgeräte, Hydraulikgeräte, Druckversorgungsgeräte, Tankgeräte) ist gegeben, wenn seine Verwendung am Lfz keine Schäden hervorruft, die die einwandfreie Funktion des Lfz beeinträchtigen.

Die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeugmusters durch Bodendienst-, Prüfgerät und Sonderwerkzeug (BPS) ist gegeben, wenn die für die Lufttüchtigkeit erforderlichen Funktionen des betreffenden Lfz vollständig mit hinreichender Zuverlässigkeit und Genauigkeit im Rahmen der Musterprüfung des Lfz mit positivem Ergebnis geprüft werden.

Dies gilt ebenso für Bordprüfgerät (z. B. sogenanntes „Built in Test Equipment“).

Die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeugmusters durch Bodenanlagen (z. B. Bordhubschrauber-, Sicherungs- und Verfahrenanlagen, Versorgungsanlagen, Notfanganlagen) ist gegeben, wenn ihr Betrieb zusammen mit dem Lfz und dem zugehörigen Luftfahrtgerät die Funktion erfüllt und keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit hervorruft.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass betroffene Flugsicherungsanlagen musterzulassen bzw. Luftfahrzeug-Simulatoren zertifiziert sind. Die Musterzulassung von Flugsicherungsanlagen (siehe AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für bodengebundene flugsicherungstechnische Einrichtungen der Bundeswehr“ A1-275/2-8903) wie auch die Zertifizierung von Luftfahrzeug-Simulatoren fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich der A1-275/2-8901.

Für Prüfstände **muss** die FdNdV/FdNdL des jeweiligen Luftfahrzeug-/Triebwerkumusters nur dann erfolgen, wenn sie direkt am Lfz eingesetzt werden und in prüfpflichtige Systeme und Anlagen des Lfz eingreifen bzw. diese beeinflussen.

Die Festlegung der Nachweisforderungen für prüfpflichtige Prüfstände und Prüfgeräte (z. B. rechnergesteuert), die für den Einsatz direkt am Lfz in MES 1 und 2 gedacht sind, erfolgt durch LufABw (siehe hierzu Anlage 6.2 dieser AR).

Die erforderliche Qualitätskontrolle bei Materialerhaltungsmaßnahmen ist nach den dafür gültigen Verfahren und Vorschriften sicherzustellen.

Zusatz:

Für Beistellgeräte, die nicht in der Entwicklungsverantwortung der nachweisführenden Industrie für das Gesamtsystem sind, hat das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) den Beisteller (Zulieferer/Industrie) zur Lieferung eines Datenblattes mit integrationsrelevanten Daten vertraglich zu verpflichten.

Zu Nr. 207 Materialien, Bauelemente und Verfahren einschließlich deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch LufABw und unterliegen vom LufABw festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Ihre Eignung im Einzelfall wird durch das Genehmigungsverfahren nicht festgestellt. Das ist vielmehr Gegenstand der Musterprüfung des jeweiligen Lfz oder Luftfahrtgerätes, in dem oder bei dessen Herstellung die Materialien, Bauelemente und Verfahren ver- bzw. angewendet werden. Bei Änderungen hat die bzw. der Nachweispflichtige im LufABw nachzuweisen, dass die neuen Materialien, Bauelemente und Verfahren mindestens so gut geeignet sind, wie die bisher eingesetzten.

Prüf-, Fertigungs-, Reparatur- und Oberflächenschutzverfahren unterliegen der Genehmigungspflicht nur dann, wenn von der Einhaltung der Verfahrenskennwerte die Verkehrssicherheit des Lfz bzw. die Lufttüchtigkeit des gefertigten Luftfahrtgerätes bzw. seiner Bauteile unmittelbar abhängt. In Zweifelsfällen entscheidet das LufABw über die Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 208 bleibt frei

Zu Nr. 209 Genehmigungen ausländischer Auftragnehmer durch zivile bzw. militärische Behörden können durch das LufABw anerkannt werden.

Die Genehmigung muss sich auf das Muster selbst oder eine ähnliche Baureihe bzw. auf ein ähnliches Muster beziehen. Der Auftragnehmer muss zur Aufrechterhaltung der Genehmigung kontinuierlich von der zivilen bzw. militärischen Behörde überwacht werden. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Änderungen der Organisation, die die Betriebsgenehmigung betreffen, dem Auftraggeber zu melden.

Die zivile bzw. militärische Behörde gilt als geeignet für die Erteilung der Genehmigung, wenn sie zur Genehmigung von Betrieben der zivilen oder militärischen Luftfahrt staatlich beauftragt und von dem Auftragnehmer unabhängig ist. Die Voraussetzung gilt gleichermaßen als erfüllt, wenn die Behörde vom LufABw als nationale militärische Luftfahrtbehörde hierfür anerkannt ist.

Internationale Agenturen können keine Genehmigung als Luftfahrtbetrieb erhalten.

Zu Nr. 210 bleibt frei

Zu Nr. 211 Unter den Begriff „Agenturen“ fallen multinationale Behörden, die Verträge mit der Industrie für Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung, Betreuung und Änderungen von Lfz und Luftfahrtgerät schließen, wie z. B. NETMA, NAHEMA oder OCCAR.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses sind

- zwischen den zuständigen nationalen Zulassungsbehörden der Partnernationen Vereinbarungen über Zuständigkeit, Grundlagen und Durchführung der Musterprüfung sowie
- mit den beteiligten amtlichen Stellen der anderen Nationen oder Agenturen Vereinbarungen über den Nachweis der Qualitätsfähigkeit der beteiligten luftfahrttechnischen Betriebe zu treffen.

Bei Dissens hinsichtlich der Musterprüfung liegt die Entscheidung für die nationalen Forderungen beim LufABw.

Abweichungen von dieser AR sind vom LufABw zu genehmigen und explizit festzulegen.

Zu Nr. 212 Grundsätzlich ist Nachweisführender der Auftragnehmer. Diese Nachweispflicht schließt eventuelle Unterlieferanten, Zwischenhändler oder Dienstleister ein. Für die Nachprüfung kann auch der Halter Nachweisführender sein.

Diese Auflagen für den Nachweisführenden gelten nicht nur für die Belange der Stück- und Nachprüfung bei Fertigung/Instandhaltung, sondern sinngemäß auch für die Musterprüfung bei Entwicklung von Luftfahrtgerät.

Alle hier aufgezählten Auflagen für den Nachweisführenden sind festzulegen in

- Verträgen und entsprechenden Vertragsanlagen, z. B. „Vertragsanlage Musterprüfung/ Musterzulassung, Stückprüfung, Nachprüfung“,
- Forderungen für Stück- und Nachprüfung sowie
- Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung in den Militärischen Organisationsbereichen (MilOrgBer).

Zu Nr. 213 bleibt frei

Zu Nr. 214 Nachweisführende haben im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistung für die zugesicherten Eigenschaften und die Mängelfreiheit ihrer Produkte einzustehen.

Sie stehen für Personen- oder Sachschäden beim Bund oder bei Dritten als Folge eines Mangels am Vertragsgegenstand oder eines sonstigen schuldhaften Handelns soweit ein, wie sie nicht durch Vertragsvereinbarung von der Haftung freigestellt sind.

Die Haftungsfreistellungen sind grundsätzlich sehr weitgehend. Soweit die Bundesrepublik Deutschland Halter der Lfz ist, haftet sie in dieser Eigenschaft nach dem LuftVG.

Zu Nr. 215 Dieser Nachweis ist zu fordern für Herstellung, Wiederherstellung und Erhaltung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit.

Zu Nr. 216 Der Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit durch die systembetreuende Firma kann entfallen, wenn durch das LufABw die vorliegenden Nachweise als Nachweis der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit anerkannt werden.

Zu Nr. 217 Grundsätzlich erfolgt die qualifizierte Materialübernahme aus dem Bereich der Industrie in den Bereich der Bundeswehr in den Teileinheiten „Übernahme“ für luftfahrtspezifisches Material der Materialdepots der Bundeswehr. Die Angaben auf den Material begleitenden Dokumentationen, einschließlich der Angaben über den Nachweis der Lufttüchtigkeit bei stück- und nachprüfpflichtigem Gerät, werden durch Kontrollmeisterinnen bzw. Kontrollmeister auf die Zustandskarte Materialanhänger/-aufkleber (ZK-Anhänger) übertragen. Mit ihrem bzw. seinem Kontrollstempel bestätigt sie bzw. er die Konformität der Angaben, einschließlich der Angaben über den Nachweis der Lufttüchtigkeit durch den Hersteller/Instandhalter.

Zu Nr. 218 bleibt frei

Zu Nr. 219 bleibt frei

Zu Nr. 220 bleibt frei

Zu Nr. 221 Voraussetzung für die Feststellung, dass die Verkehrssicherheit dieses Musters durch die Nutzung von Gerät gemäß A1-275/2-8901, Nr. 206 nicht beeinträchtigt wird, ist die Erfüllung der geräteseitigen und der luftfahrzeugseitigen Prüf- und Nachweisforderungen. Die Feststellung, dass die Verkehrssicherheit eines Musters durch die Nutzung von Gerät, das ganz oder zu Teilen in den MilOrgBer in Eigenanfertigung hergestellt wird, nicht beeinträchtigt wird, ist bei der Halterin bzw. dem Halter der militärischen Musterzulassung¹ (HMilMZ) zu beantragen.

Zu Nr. 222 bleibt frei

Zu Nr. 223 Eine vereinfachte Musterprüfung erfolgt dann, wenn ein Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät bereits eine Musterzulassung einer anderen Behörde oder eines anderen Landes besitzt. Anhand der vorgesehenen Einsatzbedingungen ist zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit gewährleistet ist. Falls erforderlich, können zusätzliche Nachweise gefordert werden oder es muss der Betriebsbereich eingeschränkt werden.

Bei Sprungfallschirmsystemen kann auf die vereinfachte Musterprüfung verzichtet werden, wenn diese bei Sprüngen aus Absetzlufffahrzeugen der Bundeswehr zum Einsatz kommen und anderweitig zugelassen sind, jedoch eine Zulassung nach A1-275/2-8901 nicht angestrebt wird.

Bei mit dem Absetzlufffahrzeug fest verbundenen Zwangsöffnungssystemen von Sprungfallschirmsystemen muss in jedem Falle festgestellt werden, dass durch deren Nutzung die Verkehrssicherheit des Absetzlufffahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

Auf eine Feststellung, dass die von der Springerin bzw. dem Springer mitgeführte Zusatzausrüstung die Lufttüchtigkeit anderweitig zugelassener Sprungfallschirmsysteme nicht beeinträchtigt, kann unter Zugrundelegung der vorliegenden Verwendungsgrenzen des jeweiligen Sprungfallschirmsystems und der mitgeführten Zusatzausrüstung verzichtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet LufABw.

Sollen derartige Sprungfallschirmsysteme für die Nutzung in der Bundeswehr beschafft werden, so ist im Anschluss an Erprobung und Einsatzprüfung eine vereinfachte Musterprüfung vorzunehmen.

¹ Die Halterin bzw. der Halter der militärischen Musterzulassung ist dem in anderen Regelungen verwendeten Begriff Inhaberin bzw. Inhaber der militärischen Musterzulassung gleichzusetzen.

Zu Nr. 224 Änderungen des Bauzustandes bzw. der Betriebsbedingungen des Musters können zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters erforderlich sein oder aus anderen Gründen (z. B. logistischen oder Kostengründen) erfolgen. In jedem Fall ist eine ergänzende Musterprüfung durchzuführen, die ggf. eine ergänzende Feststellung einschließen muss, dass Zusatzausrüstung, Geräte oder Anlagen gemäß A1-275/2-8901, Nr. 206 die Verkehrssicherheit des Musters nicht beeinträchtigen.

Als Änderung gilt auch die Einführung oder Änderung von Geräten oder Anlagen nach A1-275/2-8901, Nr. 206.

Zu Nr. 225 Festgelegte Bau- und Prüfvorschriften können sein:

- amtliche oder für die besonderen Belange der Bundeswehr herausgegebene Vorschriften und Normen z. B.:
 - + Luftfahrttauglichkeitsvorschrift (LTV),
 - + Luftfahrttauglichkeitsforderung (LTF),
 - + Luftfahrttauglichkeitsrichtlinie (LTR),
 - + Verteidigungsgerät (VG),
 - + nationale Normen (z. B. DIN),
 - + internationale Vorschriften z. B.:
 - der NATO, STANAG,
 - International Standardisation Organisation (ISO),
 - der Europäischen Union (EU),
 - der European Aviation Safety Agency (EASA), EASA-Teil,
 - der Joint Aviation Authorities/Requirements (JAA und JAR),
 - der Federal Aviation Administration/Regulation (FAA und FAR),
 - Europäische Norm (EN) und
 - ausländische Vorschriften (z. B. MIL).

Zu Nr. 226 bleibt frei

Zu Nr. 227 Das Musterprüfpersonal ist in seinen fachlichen Entscheidungen unabhängig und ist bezüglich der Ergebnisse der Musterprüfung nicht weisungsgebunden.

Das Musterprüfpersonal darf nicht

- für eine Anpassentwicklung als verantwortliche Entwicklerin oder verantwortlicher Entwickler/Konstrukteurin oder Konstrukteur

und gleichzeitig für diese Aufgabe als

- Musterprüfpersonal oder

- verantwortliche Nachweisführende oder verantwortlicher Nachweisführender für die im Amtsbereich zu erbringenden oder erbrachten Nachweise tätig sein.

Bei der Durchführung der Musterprüfung kann geeignetes Personal unter Aufsicht von Musterprüfpersonal tätig werden.

Zu Nr. 228 Das LufABw ist rechtzeitig vor Vertragsabschluss einzuschalten, sodass mit den Auftragnehmern ein Musterprüfrahmenprogramm als Vertragsbestandteil abgestimmt werden kann.

Zu Nr. 229 Die Auftragnehmer haben rechtzeitig über ihre Musterprüfbeauftragten (MPB) Musterprüfprogramme auf der Grundlage des Musterprüfrahmenprogramms vorzuschlagen. Werden bei der Festlegung dieser Musterprüfprogramme zusätzliche Forderungen notwendig, die über den Kostenrahmen des Vertrages hinausgehen, so ist hierüber vor Beginn der Arbeiten zwischen den Vertragspartnern eine besondere Vereinbarung zu schließen.

Zu Nr. 230 bleibt frei

Zu Nr. 231 Die aufgeführten Unterlagen gelten je nach Stand der Musterprüfung auch in vorläufiger Form als Musterunterlagen. Die formelle Anerkennung von Musterunterlagen als Nachweis für die Musterprüfung erfolgt gemäß der Prüfmittelordnung im Abschnitt 5 dieser AR.

Die bzw. der MPB/die Musterprüfleitstelle (MPL) der bzw. des Nachweispflichtigen hat

- die Korrektheit aller Musterunterlagen (einschließlich der korrekten Verlinkung aller IETD²-Module) sicherzustellen und zu bestätigen und
- eine Aufstellung der Module der IETD zu liefern, deren Inhalt den in Anlage 7.3 zur A1-275/2-8901, Nr. 5.1 genannten German Airforce Technical Orders (GAF T.O.'s) entspricht, die durch das LufABw freizugeben sind.

Zu Nr. 232 In der Nutzung sind bei jeder Änderung gemäß A1-275/2-8901, Nrn. 234 und 235 die betroffenen Musterunterlagen (Definition siehe A1-275/2-8901, Anlage 7.3) anzupassen.

Zu Nr. 233 Für die Musterunterlagen sind sämtliche Formen von Aufzeichnungsmedien akzeptabel (Papier, Film, Magnetband usw.), vorausgesetzt, sie können dem gemäß den nachfolgend genannten Bedingungen erforderlichen Archivierungszeitraum gerecht werden.

Dokumente mit Unterschrift müssen im Original aufbewahrt werden. Dokumente, bei denen eine Nassunterschrift vorgegeben ist, müssen nach Überführung in eine elektronische

² Interaktive Elektronische Technische Dokumentation

Datenbank zum Zwecke der Arbeitserleichterung weiterhin auch in Papierform aufbewahrt werden.

Die Archivierung der Musterunterlagen ist nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik und mit einem höchstmöglichen Maß an Daten-Manipulationssicherheit durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass die elektronisch archivierten Dokumente den jeweils festgelegten Archivierungszeitraum überstehen und weiter zugänglich und lesbar sind (Obsoleszenzproblematik der Datenbank/Dateiformate muss berücksichtigt werden).

Zu jeder Musterzulassung ist ein Verzeichnis der gültigen Musterunterlagen mit Ausgabestand und Datum zu erstellen.

Das BAAINBw (Halter der militärischen Musterzulassung) stellt durch eine entsprechende vertragliche Regelung sicher, dass alle Musterunterlagen durchgängig im Eigentum des Bundes stehen und das Verzeichnis der Musterunterlagen erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

Durch die vertragliche Vereinbarung (BAAINBw) sind die Firmen zu verpflichten, der Bundeswehr jederzeit den Zugriff auf alle Musterunterlagen zu gewähren und im Falle einer Insolvenz dem BAAINBw die Musterunterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

In Zusammenarbeit mit dem LufABw wird über den weiteren Verbleib entschieden.

Zu Nr. 234 In der Nutzung sind bei jeder Änderung stets auch die betroffenen Musterunterlagen (Definition siehe A1-275/2-8901, Anlage 7.3) anzupassen. Unter dem Begriff Änderungen sind auch Produktverbesserungen im Sinne des Customer Product Management (CPM) zu verstehen, soweit sie den Bauzustand des Musters betreffen.

Zu Nr. 235 Die Anzeige einer Änderung eines zugelassenen Musters hat eine Bewertung hinsichtlich der Einstufung zu enthalten, ob die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters durch diese Änderung beeinflusst wird. Das LufABw entscheidet, ob diese Bewertung akzeptiert wird und legt fest, ob eine

- ergänzende Musterprüfung durchzuführen ist, da durch diese Änderung die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters beeinflusst wird oder
- „Feststellung der Nichtbeeinträchtigung der Verkehrssicherheit“ zu erfolgen hat, da durch diese Änderung die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters nicht beeinflusst wird.

Unabhängig von den durchzuführenden Maßnahmen sind die von der Änderung betroffenen Musterunterlagen anzupassen.

Zu Nr. 236 bleibt frei

Zu Nr. 237 Die Prototypen-/Vorserienprüfung ist sinngemäß als Stückprüfung eines noch nicht musterzugelassenen Luftfahrtgeräts zu verstehen, mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit für jeden Prototypen-/jedes Vorserienstück festzustellen. Im Rahmen dieser Prototypen-/Vorserienprüfung findet grundsätzlich kein Prüfflug statt.

Nachprüfungen an einem Prototypen-/Vorseriengerät nach Materialerhaltungsmaßnahmen sind keine Prototypen-/Vorserienprüfungen.

Zu Nr. 238 Die vom LufABw im Einvernehmen mit dem amtlich technischen Qualitätsmanagement herausgegebenen Richtlinien enthalten vorläufige Forderungen für die Prototypen-/Vorserienprüfung nach dem jeweiligen Stand der Musterprüfung. Diese geben an, welche Geräte/Baugruppen wie und in welchem Umfang zu prüfen sind und legen Verfahrensabläufe fest. Das Ergebnis der Prototypen-/Vorserienprüfung ist dem LufABw auf Verlangen mitzuteilen. Zurückweisungen aufgrund der Nichtübereinstimmung mit dem vom LufABw festgelegten bzw. anerkannten Bauzustand (vorläufiger Musterzustand), z. B. bei vom Hersteller eigenmächtig vorgenommenen Änderungen, sind dem LufABw sofort mitzuteilen.

Nach Materialerhaltungsmaßnahmen ist auch für die Prototypen- oder Vorserienstücke, die vorläufig zum Flugbetrieb zugelassen sind, eine Prüfung im Sinne einer Nachprüfung durchzuführen. Der Umfang entspricht den Materialerhaltungsmaßnahmen.

Für nachfolgende Flüge müssen die Auflagen der Durchführungsbestimmungen zu Nr. 255 der A1-275/2-8901 erfüllt sein.

Zu Nr. 239 bleibt frei

Zu Nr. 240 bleibt frei

Zu Nr. 241 Die Nr. 253 der A1-275/2-8901 sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß.

Der Verkehrszulassungsschein wird durch LufABw ausgestellt.

Zu Nr. 242 Die Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeuges/Luftfahrtgerätes ist dann gegeben, wenn das Stück nach Herstellung bzw. Instandsetzung

- den Musterunterlagen entspricht,
- einwandfrei funktioniert,
- die Leistungsdaten erfüllt und
- die vom LufABw darüber hinaus festgelegten Forderungen für die Stück- und Nachprüfung erfüllt.

Daraus leitet sich der Prüfumfang für die Stück- und Nachprüfung ab.

Zu Nr. 243 Für die Stück- und Nachprüfung bei der Industrie ist das amtlich technische Qualitätsmanagement zuständig. In kooperativen Einrichtungen an Standorten der

Industrie ist für die Stück- und Nachprüfung grundsätzlich das amtlich technische Qualitätsmanagement zuständig.

Zu Nr. 244 An Standorten der MilOrgBer wird die Nachprüfung von Industrieleistungen grundsätzlich von luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet wahrgenommen. In kooperativen Einrichtungen an Standorten der MilOrgBer gilt diese Zuständigkeit gleichermaßen.

Zu Nr. 245 Der Einfluss auf die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit ist gegeben, wenn das zu prüfende Bauteil bzw. das Bauteil, das aus dem zu prüfenden Material gefertigt wird, den Sicherheitsklassen 1 oder 2 der AR „Luftfahrt-Tauglichkeits-Forderungen Anerkennung der Kennwerte von Materialien, Bauelementen und Verfahren“ C1-1526/0-8952 entspricht. Die Anerkennung der Kennwerte erfolgt sinngemäß nach A1-275/2-8901, Nr. 207.

Zur Stück- bzw. Nachprüfung sind nur Erzeugnisse anzunehmen, die der Auftragnehmer nachweislich seinen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterworfen hat.

Zu Nr 246 Unter die vom LufABw genehmigten Bau- und Prüfunterlagen fallen alle in A1-275/2-8901, Anlage 7.3, Nrn. 1-3 genannten Musterunterlagen.

Zu Nr. 247 bleibt frei

Zu Nr. 248 Solche Vorschriften/Regelungen können u. a.

- GAF T.O. und andere T.O.,
- Technische Anweisungen Betrieb (TAB) bzw. Vordringliche Technische Anweisungen Betrieb (VTAB),
- Allgemeine Regelungen,
- Besondere Anweisungen, sofern noch nicht gemäß der AR „Regelungsmanagement“ A-550/1 überführt sowie
- Technische Vorschrift Luftfahrt (TVL)

sein.

Sind die Technischen Vorschriften oder Anweisungen zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachprüfung noch nicht oder nicht vollständig herausgegeben, so ist nach A1-275/2-8901, Nr. 249 zu verfahren. Die vom LufABw festzulegenden Forderungen für die Nachprüfung müssen in jedem Fall schriftlich vorliegen.

Die Forderungen für die Nachprüfung von Lfz müssen die zur sicheren Führung des Lfz in allen vorgesehenen Betriebsbereichen notwendige Ausrüstung (Mindestausrüstung) berücksichtigen.

Für alle zur sicheren Führung des Lfz erforderlichen Geräte und Anlagen müssen die Grenzen zulässiger Abweichungen (Toleranzen), z. B. von Abmessungen, Festigkeiten, Leistungswerten, angegeben sein.

Bei Überschreitung der in den Forderungen festgelegten Toleranzen oder bei Ausfall eines Teils der Mindestausrüstung, darf das Lfz nicht uneingeschränkt im Flugbetrieb eingesetzt werden (siehe A1-275/2-8901, Nr. 332).

Zu Nr. 249 Für die Genehmigung durch LufABw gelten die Ausführungen der A1-275/2-8901, Anlage 7.3 entsprechend. Nur die Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung, die den in Nr. 5.1 der Anlage 7.3 zur A1-275/2-8901 aufgelisteten Handbüchern des GAF T.O.-Systems entsprechen, werden vom LufABw anerkannt und durch die bzw. den HMiMZ genehmigt. Für die Vorschriften für den Betrieb und die Materialerhaltung, die den übrigen Handbüchern des GAF T.O.-Systems entsprechen, hat die bzw. der MPB/MPL der bzw. des Nachweispflichtigen sicherzustellen und zu bestätigen, dass sie mit den Firmenunterlagen gemäß den Nrn. 2 bis 4 der Anlage 7.3 zur A1-275/2-8901 übereinstimmen. Eine Genehmigung durch LufABw entfällt.

Zu Nr. 250 Sondererlaubnisse für die Stückprüfung können vom LufABw grundsätzlich nur für Inhaberinnen oder Inhaber einer Prüferlaubnis als luftfahrttechnisches Prüfpersonal nach dieser AR erteilt werden. Bei der Durchführung der Stückprüfung kann geeignetes Personal unter Aufsicht von luftfahrttechnischem Prüfpersonal tätig werden.

Zu Nr. 251 Erprobungsbedingte Änderungen, An- und Einbauten sind technischen Änderungen Betrieb (TAB) gleichzusetzen. Das LufABw ist einzuschalten. Siehe dazu auch die Durchführungsbestimmungen zu Nr. 261 der A1-275/2-8901.

Zu Nr. 252 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal, das als Stückprüferin oder Stückprüfer eingesetzt ist, kann im Umfang der Lizenz auch für Nachprüfungen eingesetzt werden.

Luftfahrttechnisches Prüfpersonal, das als Nachprüferin oder Nachprüfer eingesetzt ist, benötigt eine Einweisung in die Stückprüfaufgaben nach Maßgabe des BAAlNBw, um im Umfang der Lizenz auch für Stückprüfungen eingesetzt werden zu können.

Als Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz können besonders erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (z. B. Meisterinnen oder Meister, Feldwebel mit Ausbildungshöhe – Stufe 6) eingesetzt werden. Details zu Ausbildung und Nachweis der Qualifikation siehe Durchführungsbestimmungen zur Nr. 412 der A1-275/2-8901 und Abschnitt 3 dieser AR.

Sie führen Prüfungen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ am Lfz und in der Werkstatt an Anlagen und Geräten durch, die in den waffensystembezogenen Materialerhaltungsvorschriften festgelegt und in den Aufstellungen von Luftfahrtgerät ihrem Sachgebiet zugeordnet worden sind.

Das dort aufgeführte Luftfahrtgerät ist auf funktionstüchtigen Zustand und ordnungsgemäßen Einbau zu prüfen. Dabei dürfen sie ihre eigenen Arbeiten nicht prüfen. Sie erteilen Freigaben nach Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Einbauabnahmen von LRU/LRI (line replaceable unit/line replacable item) und Komponenten, Funktionstest und Laden von Software. Mit der Erteilung der Freigabe stellen sie die Verkehrssicherheit von Lfz und die Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät bezogen auf ihr Sachgebiet fest. System-/anlagenübergreifende Nachprüfungen werden ausschließlich durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal durchgeführt.

Soweit multinationale Vereinbarungen es vorsehen, können Prüfungen nach dieser AR an ausländischen militärischen Lfz/Luftfahrtgeräten durchgeführt werden.

Zuständigkeiten des luftfahrzeugtechnischen Personals mit Abnahmeberechtigung (LfzTPersmA) im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachprüfung:

- Gemäß der „Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät“ (1. DV LuftGerPV) § 5 (2) kann geeignetes Werkstättenpersonal – luftfahrzeugtechnisches Personal mit Abnahmeberechtigung gemäß der AR „Luftfahrzeugtechnisches Personal mit Abnahmeberechtigung“ C1-275/2-8946 VS-NfD – unter Aufsicht von lizenziertem Prüfpersonal tätig werden.
- Luftfahrzeugtechnisches Personal mit Abnahmeberechtigung ist ausschließlich berechtigt, Abnahmearbeiten gemäß den Festlegungen der C1-275/2-8946 VS-NfD vorzunehmen und die Verkehrssicherheit des Lfz festzustellen. Sie dürfen ihre eigenen Arbeiten nicht prüfen.

In besonderen Fällen, wenn kein lizenziertes luftfahrttechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz zur Verfügung stehen, können Berechtigte des nachgeordneten Bereichs BMVg, die von der nach A1-275/2-8901, Nr. 243 oder 244 zuständigen Stelle auf Antrag benannt werden, die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit amtlich zu bestätigen. Die Antragstellung erfolgt in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zu A1-275/2-8901, Nr. 427.

Zu Nr. 253 Für Lfz sowie für Luftfahrtgerät der Bundeswehr ist eine Stückprüfung durchzuführen.

Stückprüfungen sind für Lfz sowie grundsätzlich für Luftfahrtgerät durch bundeswehreigenes luftfahrttechnisches Prüfpersonal durchzuführen.

Bei stückprüfpflichtigen Geräten, die vom Hersteller unmittelbar an Depots der MilOrgBer sowie Firmenlager und bundeseigene Lager (BEL) ausgeliefert werden (siehe hierzu die Durchführungsbestimmungen zu Nr. 217 dieser AR), können die Prüfergebnisse/Feststellungen anderer Prüfdienste entsprechend den getroffenen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu Nr. 258 dieser AR ausnahmsweise als Bescheinigung der Lufttüchtigkeit anerkannt werden.

Der Umfang der Funktions- und Leistungsprüfungen, den luftfahrttechnisches Prüfpersonal im Rahmen der Stückprüfung selbst vornimmt oder an dem es teilnimmt, richtet sich nach der Zuverlässigkeit der Hilfskräfte/des Firmen- und Unterstützungspersonals (siehe Durchführungsbestimmungen zu Nr. 250 der A1-275/2-8901) und der Wirksamkeit des beim Hersteller eingerichteten Qualitätsmanagementsystems.

Für Luftfahrtgerät kann die Stückprüfung in Ausnahmefällen auch nach erfolgreichem Acceptance Test oder Bodentest im Lfz durch bundeswehreigenes luftfahrttechnisches Prüfpersonal bescheinigt werden.

Zur Feststellung der Verkehrssicherheit von bemannten Lfz sind Stückprüfflüge durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Regionalstelle des Zentrums technisches Qualitätsmanagement (ZtQRSt). Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Der Umfang der Funktions- und Leistungsprüfungen bei Stückprüfflügen ist, wenn keine besondere Stückprüfflugvorschrift (Acceptance Flight Test Procedure) herausgegeben wurde, im Handbuch für Nachprüfflüge bzw. in der Dokumentation für das jeweilige Luftfahrzeugmuster festgelegt. Der Umfang kann eingeschränkt werden, wenn der Hersteller durch eigene Flüge (Werkflüge) Funktions- und Leistungsnachweise erbracht hat. Im Einzelfall können Werk- und Stückprüfflug zusammengelegt werden. Über Einschränkungen/Zusammenlegung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der zuständigen ZtQRSt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Die Durchführung der Stückprüfflüge obliegt Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführern (LFF), die eine für die Durchführung des Prüffluges vorgeschriebene gültige Berechtigung nach der AR „Lizenzierung von Personal bemannter Luftfahrzeuge“ A1-271/4-8901 besitzen.

Die mit der Durchführung der Flüge beauftragten LFF sind für die Funktions- und Leistungsprüfung des Lfz und der eingebauten Systeme und Anlagen zuständig, soweit sie diese Geräte und Systeme selbst bedienen und beurteilen können.

Die Besatzung für die Durchführung von Prüfflügen muss so festgelegt werden, dass alle zu prüfenden Geräte und Systeme bedient werden können.

Besatzungsangehörige gelten nicht als Prüfpersonal im Sinne der A1-275/2-8901, wenn sie die vorgenannte Prüferlaubnis nicht besitzen.

Der Einsatz von LFF und Besatzungsangehörigen der Industrie bei Stückprüfflügen ist zulässig, sofern sie über eine Sondererlaubnis gemäß A1-271/4-8901 verfügen und von der Leiterin oder vom Leiter der zuständigen ZtQRSt bzw. ihrer oder seiner Vertretung hierzu beauftragt sind. Diese LFF der Industrie können auch als verantwortliche LFF eingesetzt werden.

Bei einsitzigen Lfz muss grundsätzlich mindestens ein Stückprüfflug von einer oder einem amtlichen LFF durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter der zuständigen ZtQRSt.

An Stückprüfflügen von Unmanned Aerial Vehicle (UAV) sollte gemäß A1-275/2-8901 lizenziertes luftfahrttechnisches Prüfpersonal teilnehmen. Die Stückprüfbescheinigung kann aber auch nach Auswertung der in der Bodenkontrollstation vorliegenden Daten der durchgeführten Stückprüfflüge erfolgen.

Zu Nr. 254 bleibt frei

Zu Nrn. 255 bis 257

Bei einer Nachprüfung ist grundsätzlich, mindestens aber nach einer Grundüberholung und nach Stilllegung, festzustellen, dass die

- Betriebsaufzeichnungen, insbesondere die Lebenslaufakten und Zustandsanhänger vorschriftsmäßig geführt sind,
- genehmigten bzw. angeordneten Änderungen durchgeführt sind,
- Zeiten zwischen periodischen Inspektionen bzw. Änderungs- oder Grundüberholungen bzw. die zulässigen Betriebswerte (gemäß Definition in den jeweils gültigen Vorgaben der bzw. des Materialverantwortlichen für die Einsatzreife (MatVwtEinsRf)) nicht überschritten sind,
- vorgeschriebene Ausrüstung und Beschriftung vorhanden ist,
- Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und
- dafür erforderlichen Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung auf dem neuesten Stand sind.

Zu Nr. 255 Die in den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung festgelegten Nachprüfungen entsprechen den im Kennblatt festgelegten Forderungen für die Nachprüfung.

Bei planbaren/nicht planbaren Materialerhaltungsmaßnahmen sind Funktionen, Daten und Toleranzen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit zu bestätigen.

Für planbare Materialerhaltungsmaßnahmen sind Forderungen für die Nachprüfung als Nachprüfpunkte in den Inspektionshandbüchern bzw. Kartensätzen festzulegen.

Der Umfang der Nachprüfmaßnahmen am Boden und des Nachprüfflugprogramms entspricht dem Umfang der durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Durchführungsbestimmungen zu Nr. 253 der A1-275/2-8901 gelten sinngemäß.

Für Nachprüfungen nach Produktänderungen gelten die Durchführungsbestimmungen zu Nr. 253 der A1-275/2-8901 sinngemäß.

Zu Nr. 256 bleibt frei

Zu Nr. 257 bleibt frei

Zu Nr. 258 Andere Prüfdienste im Sinne dieser AR können inländische oder ausländische, amtliche und gewerbliche Prüforganisationen (innerhalb von zertifizierten auftragnehmerseitigen Qualitätsmanagementsystemen) sein.

Der andere Prüfdienst darf die unterstützenden Prüftätigkeiten unter bestimmten, nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ausüben:

- Hinsichtlich seiner Organisation und Zuverlässigkeit hat er die Anforderungen zu erfüllen, die an ein zertifiziertes Qualitätsmanagement gestellt werden;
- Er arbeitet fachlich unabhängig und ist weisungsungebunden;
- Die Nachprüftätigkeiten haben in ihrer Qualität den Prüfungen durch amtliches Personal zu entsprechen;
- Gewerbliche Auftragnehmer haben die von der EASA festgelegten Auflagen für den zivilen Bereich bei der Abwicklung militärischer Aufträge mindestens gleichwertig zu erfüllen. Der Prüfdienst hat die Einhaltung der o. a. – von der EASA festgelegten – Auflagen zu überwachen und zu bestätigen;
- Die für amtliches Personal für die jeweilige Tätigkeit festgelegte Qualifikation ist gleichwertig zu erfüllen.

Weiterhin hat der Prüfdienst für das eingesetzte Personal deren Einsatzbereich, d. h.

- Lieferprodukt,
- Fachrichtung (im Falle der Nachprüftätigkeiten unterstützende Prüftätigkeiten am Lfz)

zu benennen sowie ggf. die Signatur bzw. Stempelnummer bekannt zu geben.

Die Form der Dokumentation der Prüfergebnisse der anderen Prüfdienste ist zwischen dem jeweiligen Prüfdienst und der die abschließende amtliche Bescheinigung der Nachprüfung erteilenden Stelle (A1-275/2-8901, Nr. 243 oder 244) festzulegen, z. B.

- Certificate of Conformity (CoC) nach Allied Quality Assurance Publication (AQAP) 2070; bei Hardware, ggf. mit Zusatzeinträgen für Time Critical Item (TCI), Garantie usw. sowie

- Configuration Item Description (CID) bei Software.

In dem in der A1-275/2-8901, Nr. 258 ausgewiesenen Übergangszeitraum für bestehende Anerkennungen kann weiterhin auf Nachprüfungen durch amtliche Stellen im Sinne der Nr. 255 ff. der A1-275/2-8901 (Prüfung durch Bundeswehrpersonal und abschließende amtliche Bestätigung der Prüfergebnisse) verzichtet werden, sofern die bisher zugrunde gelegten Voraussetzungen gemäß Nr. 258, A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 259 Die formale amtliche Feststellung der Lufttüchtigkeit erfolgt durch die Stückprüfbescheinigung.

Die Stückprüfung wird auf den Gerätebegleitdokumenten (z. B. Lebenslaufakte, Materialanhänger) durch Stempelung gemäß der Prüfmittelordnung (siehe Abschnitt 5) bescheinigt. Darüber hinaus ist für lebenslaufaktenpflichtiges Luftfahrtgerät ein Stückprüfschein (Stückprüfschein für Luftfahrzeuge, Stückprüfschein für Triebwerke, Stückprüfschein für Luftfahrtgerät, Anlage 7.9 der A1-275/2-8901) auszustellen.

Ergänzend ist bei Lfz ein Formularbericht zu erstellen, in dem als Ergebnis der durchgeführten Stückprüfung die Verkehrssicherheit von dem für die Stückprüfung verantwortlichen Prüfpersonal sowie der bzw. dem mit der fliegerischen Stückprüfung beauftragten LFF durch Unterschrift bestätigt wird. Die Eintragung der Stückprüfung in den Nachweis der Verkehrssicherheit wird nach Vorliegen des, durch die Leiterin oder den Leiter der ZtQRSt oder deren Beauftragte, ausgestellten Stückprüfscheines durch das LufABw vorgenommen.

Zu Nr. 260 Die Bescheinigung der Nachprüfung im Anschluss an eine Industrieinstandsetzung erfolgt auf den Gerätebegleitdokumenten (z. B. Anlage zur Zulassung, Bordbuch, Lebenslaufakte, Materialanhänger) durch Stempelung gemäß der Prüfmittelordnung (siehe Abschnitt 5).

Ergänzend ist bei Lfz ein Formularbericht bzw. Nachprüfbericht zu erstellen, in dem als Ergebnis der durchgeführten Nachprüfung die Verkehrssicherheit von dem für die Nachprüfung verantwortlichen luftfahrttechnischen Prüfpersonal sowie der bzw. dem mit der fliegerischen Nachprüfung beauftragten LFF durch Unterschrift bestätigt wird.

Die Leiterin oder der Leiter der ZtQRSt/Prüfgruppe oder deren Beauftragte treffen die abschließende Feststellung durch ergänzenden Eintrag im Nachweis der Verkehrssicherheit (Anlage 7.11 der A1-275/2-8901). Die Eintragung der Nachprüfung in den Nachweis der Verkehrssicherheit wird nach Vorliegen des durch die Leiterin oder den Leiter der ZtQRSt oder deren Beauftragte ausgestellten Nachprüfscheines (Anlage 7.10 der A1-275/2-8901) durch berechtigtes luftfahrttechnisches Prüfpersonal vorgenommen.

Vorhandene tolerierte Abweichungen von den Prüfunterlagen und die sich daraus evtl. ergebenden Einschränkungen des Betriebsbereiches sind in dem Bericht oder in einer Anlage dazu aufzuführen.

Zu Nr. 261 Bei Nutzung von Prüfergebnissen und den damit verbundenen Berechtigungen zur Bestätigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit für Fachrichtungen/Sachgebiete durch ausländische bzw. andere inländische Prüfdienste sind die Durchführungsbestimmungen zu Nr. 258 zu beachten.

In derartigen Fällen haben Bescheinigende, wenn sie nicht selbst eine gültige Prüferlaubnis für diese Bescheinigung haben, unter ihrer Unterschrift ihren Namen in Druckschrift zu wiederholen und ihre Dienststelle und ihre Funktion anzugeben.

Zu Nr. 262 Die Aufzeichnungen über die Stückprüfung (zumindest der Stückprüfbericht und eine Kopie des Stückprüfscheins) werden vom ZtQ aufbewahrt. Die zugrunde gelegten Nachweise verbleiben bei der bzw. dem Nachweisführenden und sind bis zur Aussonderung des Lfz/Luftfahrtgerätes aufzubewahren.

Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers sind die zugrunde gelegten Nachweise der zuständigen ZtQRSt zur Verfügung zu stellen, die in Zusammenarbeit mit dem LufABw über den weiteren Verbleib entscheidet.

2.3 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 3

203. Nrn. 301-342

Zu Nr. 301 Lfz sind grundsätzlich nur dann zulassungspflichtig (Muster-/Verkehrszulassung), wenn sie am Luftverkehr teilnehmen.

Zu Nr. 302 bleibt frei

Zu Nr. 303 bleibt frei

Zu Nr. 304 bleibt frei

Zu Nr. 305 bleibt frei

Zu Nr. 306 bleibt frei

Zu Nrn. 307-309

Zusatzausrüstung nach A1-275/2-8901, Nr. 206, die zusammen mit dem Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät betrieben werden darf, ist im Kennblatt des Lfz/Luftfahrtgerätes (Anlage 7.6 und Anlage 7.7 der A1-275/2-8901) aufzuführen.

Für Gerät und Anlagen nach A1-275/2-8901, Nr. 206, die nicht im Kennblatt des Luftfahrzeuges/Luftfahrtgerätes aufgeführt sind, ist vom LufABw mit einer schriftlichen Erklärung festzustellen (Anlage 7.8 der A1-275/2-8901), dass die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters durch deren Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nr. 307 Luftfahrtgerätemuster gemäß A1-275/2-8901, Nr. 204 sind grundsätzlich kein Gesamtsystem und erhalten deshalb keinen eigenen Musterzulassungsschein.

Ausnahmen sind:

- Antriebssysteme,
- Fallschirmsysteme sowie
- Ausrüstung, die zur Verwendung als querschnittliches Luftfahrtgerät unverändert in Lfz mehrerer Muster vorgesehen ist.

Diese Ausnahmen sind dann als Luftfahrtgerät einem Gesamtsystem gleichzusetzen.

Zu Nr. 308 bleibt frei

Zu Nr. 309 Luftfahrtgerätemuster, die keinen eigenen Musterzulassungsschein erhalten, werden als unabdingbarer Bestandteil des jeweiligen Luftfahrzeugmusters auf Lufttüchtigkeit geprüft und werden mit der Musterzulassung des Lfz zugelassen.

Zu Nr. 310 bleibt frei

Zu Nr. 311 Ein Widerruf aufgrund von Mängeln des Musters ist nicht erforderlich, wenn durch unverzügliche Änderung des Musters bzw. der Technischen Vorschriften seine Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit wiederhergestellt wird.

Wird die Musterzulassung auf Dauer widerrufen, ist der Musterzulassungsschein einzuziehen.

Zu Nr. 312 bleibt frei

Zu Nr. 313 bleibt frei

Zu Nr. 314 bleibt frei

Zu Nr. 315 bleibt frei

Zu Nr. 316 bleibt frei

Zu Nr. 317 bleibt frei

Zu Nr. 318 bleibt frei

Zu Nr. 319 bleibt frei

Zu Nr. 320 Soll ein Lfz auf der Grundlage einer vereinfachten Musterprüfung zum Betrieb zugelassen werden (Verkehrszulassung), so erfolgt die amtliche Feststellung, dass das Stück mit dem zugelassenen Muster übereinstimmt und somit verkehrssicher ist, unter Verwendung der Anlage 7.10 zur A1-275/2-8901. Dies trifft auf Lfz zu, die von anderen Haltern in die Bundeswehr übernommen werden sollen.

Zu Nr. 321 Ein Verkehrszulassungsschein wird nur für Lfz ausgestellt, nicht aber für Luftfahrtgerät nach A1-275/2-8901, Nr. 204.

Die im zweiten Absatz der A1-275/2-8901, Nr. 321 angesprochene Einschränkung, Änderung, Befristung und Verbindung mit Auflagen bezieht sich ausschließlich auf die Herausgabe des Verkehrszulassungsscheins des jeweiligen Stücks.

Zu Nr. 322 Zum Widerruf kann auch der begründete Verdacht ausreichen, dass die Voraussetzungen für die Verkehrszulassung nicht gegeben sind.

Zu Nr. 323 Wird in einer Nachprüfung die Verkehrssicherheit wieder festgestellt, lebt die Zulassung zum Flugbetrieb wieder auf.

Für Nachprüfflüge gelten die Durchführungsbestimmungen zu den Nrn. 253 und 255, letzter Absatz, entsprechend. Die dort genannten Voraussetzungen gelten ebenso für Werkflüge.

Zu Nr. 324 Für die Vorläufige Verkehrszulassung (VVZ) muss kein Musterzulassungsschein vorliegen.

In der Beschaffung wird eine VVZ grundsätzlich nur bis zum Vorliegen der Musterzulassung benötigt.

Zu Nr. 325 Die VVZ wird durch das LufABw erteilt.

Bei multinationalen Entwicklungen liegt die Zuständigkeit für die VVZ immer bei derjenigen nationalen Zulassungsstelle, in deren Land die Endmontage erfolgt und die ersten Flüge stattfinden. Dabei werden die Prüfteile der anderen Partnerländer mit zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage der vorliegenden VVZ der Partnernation kann für den darin zugelassenen Betriebsbereich in Anlehnung an A1-275/2-8901, Nr. 223 eine deutsche VVZ durch das LufABw erteilt werden. Für jede Erweiterung des zugelassenen Betriebsbereichs ist eine erneute Prototypenprüfung erforderlich.

Lfz mit VVZ dürfen grundsätzlich nur unter Verantwortung des BAAINBw eingesetzt werden, ausgenommen sind Prototypen im Testflugbetrieb der Industrie.

Zu Nr. 326 bleibt frei

Zu Nr. 327 bleibt frei

Zu Nr. 328 bleibt frei

Zu Nr. 329 Mit einer Unbedenklichkeitserklärung (UE) wird für Lfz die Verkehrssicherheit eines von der Musterzulassung abweichenden Bauzustands bzw. von den geltenden Vorschriften abweichenden Betriebs bescheinigt.

Für die Herausgabe einer UE durch das LufABw sind das Flugversuchsprogramm und die erforderlichen Nachweisunterlagen vorzulegen. Zur Herausgabe der Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb (GEF) ist die Einbaukontrollbestätigung vorzulegen, mit der die Verkehrssicherheit dieses Lfz durch das zuständige luftfahrttechnische Prüfpersonal dokumentiert wird.

Das zuständige luftfahrttechnische Prüfpersonal bestätigt dabei, dass der vorgenommene Ein-, Aus-, An- oder Umbau gemäß den vom LufABw mit der UE genehmigten Bauunterlagen erfolgte. In der Einbaukontrollbestätigung sind diese Bauunterlagen aufzulisten. Dies betrifft alle Versuchs-, Muster- und sonstigen temporären Einbauten, die nicht oder noch nicht durch die Musterzulassung abgedeckt sind.

Zu Nr. 330 bleibt frei

Zu Nr. 331 Wird das Ziel des Projektes innerhalb der Gültigkeitsdauer der GEF nicht erreicht, so kann die Erteilung einer GEF mit Nennung der bisherigen Hinderungsgründe erneut beantragt werden.

Zu Nr. 332 bleibt frei

Zu Nr. 333 Bei nicht verkehrssicheren Lfz ist der technische Zustandsbericht³ durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal zu erstellen. Die zugehörige Prüfung ist jedoch keine Nachprüfung im Sinne der A1-275/2-8901. Der Bericht muss eine Beurteilung der Zulässigkeit des beabsichtigten Fluges und ggf. Vorschläge für Einschränkungen enthalten. In Zweifelsfällen kann Musterprüfpersonal hinzugezogen werden.

„Nicht verkehrssicher“ im Sinne der A1-275/2-8901 ist ein Lfz, wenn es die Voraussetzungen für die Zulassung zum Flugbetrieb/Vorläufige Zulassung zum Flugbetrieb nicht sämtlich erfüllt. Für den beabsichtigten Flug muss es jedoch technisch sicher sein.

Die Fluggenehmigung für Werkflug, Stückprüfflug und den anschließenden Überführungsflug betrifft nur ein fabrikneues Lfz, das die Voraussetzungen für die Zulassung zum Flugbetrieb einschließlich des Abschlusses der Stückprüfung am Boden (Anlage 7.14 der A1-275/2-8901), mit Ausnahme des Stückprüffluges, sämtlich erfüllt.

Zu Nr. 334 Der Zweck des Fluges ist auf dem Verkehrszulassungsschein Fluggenehmigung – nach der A1-275/2-8901, Anlage 7.15 – aufzuführen.

Eine Fluggenehmigung kann auch erteilt werden für den Überführungsflug an einen Ort, an dem das Lfz seiner Verwertung zugeführt wird.

Zu Nr. 335 In die Luftfahrzeugrolle sind einzutragen:

- alle zugelassenen bemannten Lfz der Bundeswehr sowie
- alle zugelassenen unbemannten Lfz der Bundeswehr gemäß Nr. 203, Abschnitt 1 der A1-275/2-8901.

Alle unbemannten Lfz, die nicht prüf- und zulassungspflichtig sind, sind nicht in die Luftfahrzeugrolle einzutragen.

Näheres regelt die AR „Kennzeichnung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr“ C1-275/1-8947 VS-NfD.

Zu Nr. 336 bleibt frei

Zu Nr. 337 Die Löschung in der Luftfahrzeugrolle erfolgt nach Eingang des Verkehrszulassungsscheines bei der nach Nr. 304 der A1-275/2-8901 zuständigen Stelle.

³ Bei nicht mehr verkehrssicheren Lfz, für deren Muster der Betrieb nach DEMAR und die Erteilung einer Fluggenehmigung nach dieser AR angewiesen ist, tritt an Stelle des Zustandsberichtes durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal ein technischer Zustandsbericht der zuständigen CAMO. Dieser ist unter Einbindung von freigabeberechtigtem Personal eines für das betreffende Lfz-Muster nach DEMAR 145 genehmigten Instandhaltungsbetriebes, welches mindestens über eine Lizenz der Kategorie B1.x oder B2 nach DEMAR 66 verfügt, zu erstellen. Alternativ zum technischen Zustandsbericht kann eine Aussage des für das Lfz-Muster genehmigten Entwicklungsbetriebes genutzt werden.

Die Entfernung der Kennzeichnung ist, unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zu Nr. 340 der A1-275/2-8901, unmittelbar anzuweisen.

Für Lfz, die nach den Durchführungsbestimmungen zu Nr. 335 der A1-275/2-8901 in ein Verzeichnis einzutragen sind, gilt diese Regelung entsprechend.

Zu Nr. 338 Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht in dieser Form nur für diejenigen Lfz der Bundeswehr, die nach den Durchführungsbestimmungen zu Nr. 335 der A1-275/2-8901 in die Luftfahrzeugrolle einzutragen sind. Einzelheiten über die Art der Kennzeichen werden von der für die Erteilung der Verkehrszulassung zuständigen Stelle festgelegt.

Zu Nr. 339 Bei Beschaffung oder Versetzung von Lfz erfolgt die Festlegung der Art des Kennzeichens durch das LufABw.

Taktische Kennzeichen mit der Nummernfolge 1001 bis 9799 werden für bemannte oder unbemannte Lfz erteilt, die auf Dauer innerhalb oder befristet außerhalb der MilOrgBer eingesetzt werden.

Sonstige militärische Kennzeichen mit der Nummernfolge 9801 bis 9899 für bemannte bzw. 9901 bis 9999 für unbemannte Lfz werden für Lfz in der Entwicklung/Erprobung oder für Lfz, die auf Dauer außerhalb der MilOrgBer eingesetzt werden, erteilt.

Die Erteilung der Kennzeichen und die Haltererstzuweisung erfolgt durch das LufABw.

Zu Nr. 340 Ausgenommen von der Pflicht zur Entfernung der Kennzeichen sind Lfz, die für eine museale Aufbewahrung innerhalb der Bundeswehr vorgesehen sind. Für museale Sammlungen außerhalb der Bundeswehr kann die Beibehaltung der Kennzeichnung beim BMVg beantragt werden.

Zu Nr. 341 Die Ermittlung derusterspezifischen Lärmpegel darf nur von einer vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur zugelassenen Lärmmessstelle vorgenommen werden.

Zu Nr. 342 bleibt frei

2.4 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 4

204. Nrn. 401-432

Zu Nr. 401 Prüferlaubnisse/Freigabeberechtigungen gelten im gesamten Bereich der Bundeswehr. Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz sind in ihren fachlichen Entscheidungen unabhängig und können jederzeit an allen am Lfz vorzunehmenden Prüfungen teilnehmen, die sie für die Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit als notwendig erachten. Sie dürfen aufgrund ihrer disziplinaren/truppendienstlichen bzw. organisatorischen Unterstellung weder zu Maßnahmen veranlasst

werden, die der A1-275/2-8901 widersprechen, noch dürfen ihnen bezüglich der zu erzielenden Arbeitsergebnisse Weisungen erteilt werden.

Zu Nr. 402 bleibt frei

Zu Nr. 403 Neu erteilte Prüferlaubnisse für luftfahrttechnisches Prüfpersonal sind auf das

- Luftfahrzeugmuster zu beschränken, für das die Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Fachrichtung bei der Erlaubnisscheinprüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben sowie
- Luftfahrtgerät nach A1-275/2-8901, Nr. 205 zu beschränken, für das die Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät bei der Feststellung der Befähigung durch Sachverständige ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Neu erteilte Freigabeberechtigungen für ein Sachgebiet am Lfz sind auf das Sachgebiet am Lfz zu beschränken, für das die Bewerberinnen bzw. Bewerber bei der Feststellung der Befähigung durch Sachverständige ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die musterbezogene Festlegung der Fachrichtungen und Sachgebiete erfolgt durch das LufABw in Abstimmung mit dem betroffenen OrgBer. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben auf luftfahrttechnisches Prüfpersonal bzw. Freigabeberechtigte erfolgt in den Vorschriften für Betrieb und Materialerhaltung, ergänzt durch Regelungen des LufABw.

Soweit im Einzelfall für Erlaubnisscheininhaberinnen bzw. Erlaubnisscheininhaber des gehobenen technischen Dienstes prüfaufgabenbezogene Anordnungen in Abweichung von den Regelfachrichtungen und Sachgebieten im Bereich der Bundeswehrverwaltung erforderlich sind, werden diese vom LufABw in Abstimmung mit den ZtQRSt festgelegt.

Zu Nr. 404 bleibt frei

Zu Nr. 405 Die Feststellung und Bescheinigung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Nrn. 261 und 262 der A1-275/2-8901.

Die Feststellung und Bescheinigung der Verkehrssicherheit eines Lfz darf **nicht** von luftfahrttechnischem Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät gemäß A1-275/2-8901, Nr. 411 erfolgen.

Zu Nr. 406 Freigabeberechtigungen im Sachgebiet am Lfz gemäß Nr. 252 der A1-275/2-8901 werden durch das LufABw erteilt.

Zu Nr. 407 Fachrichtungs-, sachgebiets- oder gerätebezogene Beschränkungen oder Erweiterungen sind in die Prüferlaubnis einzutragen. Dies gilt für Freigabeberechtigungen nach Nr. 252 der A1-275/2-8901 entsprechend.

Zu Nr. 408 Die Ausbildung für eine Prüferlaubnis für Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigung sowie deren Erteilung, Verlängerung und Erneuerung ist an einen entsprechend beschriebenen Dienstposten gebunden. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Reservistendienst Leistenden (ehemaligen Erlaubnisschein-/Berechtigungs-scheininhaberinnen bzw. -inhabern).

Zu Nr. 409 Das erfolgreiche Absolvieren des Aufstiegsverfahrens mit abschließender Feststellung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung kann gemäß den geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen mit dem erfolgreichen Abschluss eines technischen Studiums gleichgestellt werden; die geforderten Zeiten „einschlägiger Tätigkeit“ zählen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der abschließenden Feststellung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst.

Zu Nr. 410 Die erfolgreiche Teilnahme an einer Erlaubnisscheinprüfung kann nicht durch berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und/oder Einweisungen ersetzt werden.

Zu Nr. 411 Die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen oder Bewerbern durch mindestens zwei Sachverständige kann nicht durch berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und/oder Einweisungen als gleichwertig ersetzt werden.

Zu Nr. 412 Die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen oder Bewerbern durch mindestens zwei Sachverständige kann nicht durch berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und/oder Einweisungen als gleichwertig ersetzt werden.

Zu Nr. 413 bleibt frei

Zu Nr. 414 bleibt frei

Zu Nr. 415 bleibt frei

Zu Nr. 416 bleibt frei

Zu Nr. 417 Der Prüfungsausschuss umfasst

- bei bis zu sechs zu Prüfenden drei Mitglieder oder
- bei mehr als sechs zu Prüfenden fünf Mitglieder.

Die Teilnahme weiterer nicht stimmberechtigter Mitglieder zu Ausbildungs-/Übungszwecken ist möglich.

Zu Nr. 418 bleibt frei

Zu Nr. 419 bleibt frei

Zu Nr. 420 bleibt frei

Zu Nr. 421 bleibt frei

Zu Nrn. 422-426

Zusätzlich zu den in den Nrn. 422-426 der A1-275/2-8901 aufgeführten Erweiterungen wird auf die sonstigen Erweiterungen in Abschnitt 4 dieser AR, Übergangsregelungen/Ausnahmeregelungen in den Nrn. 466-469 hingewiesen.

Zu Nr. 423 Zur Erweiterung einer Prüferlaubnis um ein zusätzliches Muster können folgende Möglichkeiten der Einweisung anerkannt werden:

- Lehrgang beim Hersteller oder bei dem das Muster nachbauenden Unternehmen,
- Lehrgang bei dem das Muster betreuenden Luftfahrtunternehmen,
- Lehrgangsgebundene Ausbildung an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr oder an einer zivilen luftfahrzeugtechnischen Ausbildungseinrichtung, die nach den German Military Airworthiness Requirements (DEMAR) 147 oder EASA Teil 147 lizenziert ist sowie
- Einweisung am Arbeitsplatz unter Aufsicht von luftfahrttechnischen Prüfpersonal im Sinne der A1-275/2-8901 in besonders begründeten Fällen (diese Möglichkeit ist grundsätzlich nur im Bereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) anzuwenden).

Die Prüferlaubnis kann in diesem Falle ohne Lizenzprüfung erweitert werden, sofern die o. a. Einweisung mit dem Nachweis der Qualifikation beendet wird. Das LufABw entscheidet, ob im Einzelfall eine nachweisliche Feststellung der Befähigung durch drei Sachverständige durchzuführen ist.

Zu Nr. 424 bleibt frei

Zu Nr. 425 In besonderen Fällen kann auf Antrag durch LufABw eine „Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Luftfahrzeug“ auf ein zweites Sachgebiet erweitert werden.

Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz besitzen gegenüber dem luftfahrttechnischen Prüfpersonal im Sachgebiet an Luftfahrtgerät nach A1-275/2-8901, Nr. 411 eine höherwertige Ausbildung. Im gleichen Sachgebiet ist somit das zugehörige Luftfahrtgerät eingeschlossen und bedarf keiner Erweiterung und nachweislicher Feststellung der Befähigung.

Erweiterungen einer „Freigabeberechtigung“ auf eine „Prüferlaubnis“ siehe Nr. 465 im Abschnitt 4, Übergangsregelungen/Ausnahmeregelungen dieser AR.

Zu Nr. 426 bleibt frei

Zu Nr. 427 Vor Antragstellung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu überprüfen, ob die Verfügbarkeit von luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet nicht durch eine Vertretung oder organisatorische Maßnahme erreicht werden kann. So ist z. B. Schichtbetrieb bei Vorhandensein nur einer luftfahrttechnischen Prüferin bzw. eines luftfahrttechnischen Prüfers in einer Fachrichtung/einer bzw. eines Freigabeberechtigten im Sachgebiet nicht automatisch ein ausreichender Grund zur Erteilung einer befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung).

Der Antrag auf eine befristete Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) ist schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Kommandeur bzw. die Kommandeurin Technische Gruppe (KdrTGrp) oder Person in vergleichbarer Dienststellung an das LufABw zu richten.

Der Antrag muss beinhalten:

1. Begründung für die Beantragung der befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung),
2. Angaben zur Person, für welche eine befristete Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) erteilt werden soll (DGrd, Name, Vorname, PK, derzeitige Funktion),
3. Gültigkeitszeitraum der befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung),
4. für welches Waffensystem,
5. für welche Fachrichtung/welches Sachgebiet,
6. Inhalt/Umfang der erforderlichen Nachprüfung,
7. welche fachliche Beratungskompetenz (mindestens Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) 6 oder vergleichbar) ist sichergestellt,
8. Aussage zur charakterlichen Eignung, Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Person zur Durchführung der erforderlichen Nachprüfung und
9. Begründung der fachlichen Eignung.

Das LufABw bewertet den Antrag und entscheidet über die Erteilung einer befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung).

Zum Abschluss eines Kalenderjahres ist eine Aufstellung der in diesem Zeitraum erteilten befristeten Prüferlaubnisse (Ausnahmeregelung) zu erstellen und beim LufABw zu archivieren.

In der Regel ist eine befristete Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) für die Leiterin oder den Leiter Prüfgruppe bzw. deren Vertreter oder sonstiges erfahrenes luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet zu beantragen. Stehen diese nicht zur Verfügung oder verhindern sonstige zwingende Gründe deren Ermächtigung, so ist sicherzustellen, dass Personen, für die in deren fachlicher Vertretung eine befristete Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) erteilt wird, für den Zeitraum der Ermächtigung zur Dienstleistung zur Prüfgruppe abgestellt werden.

Eine befristete Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) ist durch die beantragende Stelle möglichst frühzeitig, sobald ein Engpass/Mangel an luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz absehbar ist (z. B. bei Einsatz, Krankheit usw.), beim LufABw zu beantragen.

In Ausnahmefällen kann, bei akut auftretenden Problemen, Personalengpässen o. Ä., die befristete Prüferlaubnis auch fernmündlich beantragt und erteilt werden.

Der zu ermächtigenden Person ist die Erteilung einer befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) vor Ort zu eröffnen.

Sie zeichnet mit dem Zusatz der lfd. Nr. der befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung).

Im Fall einer fernmündlichen Übermittlung muss diese folgende Mindestinformationen beinhalten und zunächst mittels Aktenvermerk beim LufABw dokumentiert werden:

1. Laufende Nummer und Jahr der befristeten Prüferlaubnis (z. B. 08/2019),
2. Betroffenes Waffensystem/Gerät,
3. Fachrichtung/Sachgebiet,
4. evtl. Einschränkungen und
5. Gültigkeitszeitraum.

Die schriftliche Zusendung der befristeten Prüferlaubnis (Ausnahmeregelung) erfolgt durch das LufABw am nächsten Wochen-Arbeitstag.

Zu Nr. 428 bleibt frei

Zu Nr. 429 Erlaubnisscheininhaberinnen oder Erlaubnisscheininhaber sowie Berechtigungsscheininhaberinnen oder Berechtigungsscheininhaber sind verpflichtet, sich rechtzeitig um die Erfüllung der Voraussetzungen und um die Verlängerung ihrer Erlaubnis zu bemühen. Die Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis erfolgt auf Antrag. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung sind erfüllt, wenn die Antragsteller im Verlauf der letzten zwei Jahre ihre Prüftätigkeit/Freigabetätigkeit mindestens sechs Monate ausgeübt haben und dabei an allen im Erlaubnisschein eingetragenen Baumustern verantwortlich tätig geworden sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist von der oder dem Vorgesetzten der Prüferin oder des Prüfers zu bescheinigen, für luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz in den MilOrgBer von der zuständigen Kommandeurin oder dem zuständigen Kommandeur.

In den MilOrgBer haben Erlaubnisscheininhaberinnen oder Erlaubnisscheininhaber sowie Berechtigungsscheininhaberinnen oder Berechtigungsscheininhaber bei Dienststellen ohne Flugbetrieb zusätzlich den Nachweis zu erbringen, dass sie während der Gültigkeitsdauer mindestens sechs Wochen als luftfahrttechnisches Prüfpersonal/

Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz am eingetragenen Luftfahrzeugmuster in ihrer Fachrichtung/ihrem Sachgebiet in einer Dienststelle mit Flugbetrieb tätig waren.

Zu Nr. 430 bleibt frei

Zu Nr. 431 Für luftfahrttechnisches Prüferpersonal ist unter „anerkannter Einweisung“ die erfolgreiche Teilnahme entweder

- an einer mit genehmigtem Ausbildungsplan anerkannten Ausbildung am Arbeitsplatz oder
- an einem entsprechenden Lehrgang zu verstehen.

Das Musterprüfpersonal hat grundsätzlich 6 Monate unter Anleitung praktisch tätig zu sein.

Zu Nr. 432 bleibt frei

2.5 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 5

205. Nr. 501

Zu Nr. 501 Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für Muster von Lfz bzw. Luftfahrtgeräten, für die im Anschluss an die vereinfachte Musterprüfung gemäß A1-275/2-8901, Nr. 223 eine ergänzende Musterprüfung gemäß A1-275/2-8901, Nr. 224 durchgeführt wurde. Insofern umfasst der Begriff „Nutzung“ auch die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Lfz bzw. Luftfahrtgerät.

Voraussetzung einer amtlichen Nutzung von zivilen Prüfverfahren im Sinne dieser AR ist, dass diese Verfahren von den jeweils zuständigen zivilen Stellen (z. B. EASA) für das jeweilige Luftfahrzeug- bzw. Luftfahrtgerätemuster genehmigt sind.

Der ordnungsgemäßen Prüfung rein militärischen Gerätes/rein militärischer Anbauteile ist Sorge zu tragen.

Diese Forderung ist als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Regelungen gemäß A1-275/2-8901, Nr. 210 festzulegen.

Luftfahrttechnische Prüfungen von Lfz bzw. Luftfahrtgeräten, die auf der Grundlage der A1-275/2-8901, Nr. 501 zugelassen werden, erfolgen nach den in dieser AR festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren.

2.6 Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt 6

206. Nrn. 601-603

Zu Nr. 601 bleibt frei

Zu Nr. 602 bleibt frei

Zu Nr. 603 Die Festlegung der Fachrichtungen und Sachgebiete erfolgt in Anlage 6.1 dieser AR.

3 Ausbildungsordnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

301. Diese Ausbildungsordnung gilt für angehendes Musterprüfpersonal und luftfahrttechnisches Prüfpersonal sowie Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz (nachfolgend auch Bewerberinnen oder Bewerber genannt) im Bereich der Bundeswehr.

3.1.2 Grundlagen

302. Grundlage der Ausbildungsordnung ist die A1-275/2-8901.

3.1.3 Zweck und Ziel

303. Die Ausbildung dient dem Zweck, den Bewerberinnen oder Bewerbern aus der Bundeswehr das für ihre amtliche Tätigkeit im Sinne der Sicherheit des Luftverkehrs notwendige fachliche Wissen/ praktische Können zu vermitteln.

304. Die Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung zum Musterprüfpersonal, zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal sowie zu Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz.

Für die Qualifikation zum Musterprüfpersonal sowie zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal und zu Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz ist erfahrenes und zuverlässiges luftfahrzeugtechnisches Personal auszubilden.

Die Ausbildung erfolgt bedarfsorientiert gemäß den Erfordernissen der einzelnen Luftfahrzeugmuster und Geräte mit dem Ziel, dass Musterprüfpersonal, luftfahrttechnisches Prüfpersonal sowie Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt besondere Zuverlässigkeit und ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein voraus.

3.1.4 Zuständigkeit

305. Die Ausbildung der Bewerberinnen oder Bewerber wird nach den Bestimmungen der A1-275/2-8901 in Ausbildungsweisungen und Ausbildungsverfügungen des BMVg FÜSK grundsätzlich geregelt.

Die Evaluation der Ausbildung sowie die Überwachung und Koordinierung der Ausbildung der Bewerberinnen oder Bewerber obliegt für

- Musterprüferinnen bzw. Musterprüfer dem LufABw Abteilung Zulassung,
- die MilOrgBer dem LufABw Abteilung Anerkennung und Lizenzierung und
- den Bereich der Bundeswehrverwaltung der Dienststelle der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

3.2 Ausbildung

3.2.1 Allgemein

306. Im Bereich der Bundeswehrverwaltung teilt das BAAlNBw dem LufABw und der personalbearbeitenden Stelle den Personal- und Ausbildungsbedarf für luftfahrttechnisches Prüfpersonal mit Fachrichtung/Sachgebiet und Waffensystem sowie für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz aufgrund seiner Prüferplanung mit.

307. Für Personal der MilOrgBer ist vor Beginn der Ausbildung von der personalbearbeitenden Stelle dem LufABw mitzuteilen, für welche Fachrichtung/welches Sachgebiet und an welchem Waffensystem Bewerberinnen oder Bewerber auszubilden sind.

308. LufABw Abteilung Zulassung meldet dem LufABw Abteilung Anerkennung und Lizenzierung und der personalbearbeitenden Stelle die Bewerberinnen oder Bewerber für eine Musterprüferlaubnis.

309. Für luftfahrttechnisches Prüfpersonal sowie für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz legt im Bereich der Bundeswehrverwaltung die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der ZtQRSt den weiteren Ausbildungsgang im Einzelfall für Bewerberinnen oder Bewerber unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung und Tätigkeiten fest und legt ihn LufABw zur Genehmigung vor. Das LufABw kann berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber bestimmten Einzelforderungen anerkennen.

310. Für Musterprüfpersonal legt LufABw Abteilung Zulassung unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung und Tätigkeiten den weiteren Ausbildungsgang mit Ausbildungsplan im Einzelfall fest und legt ihn LufABw Abteilung Anerkennung und Lizenzierung zur Genehmigung vor. Dabei kann LufABw Abteilung Anerkennung und Lizenzierung berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber bestimmten Einzelforderungen anerkennen.

311. Für die MilOrgBer legt LufABw für die Bewerberinnen oder Bewerber unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung und Tätigkeiten den weiteren Ausbildungsgang mit Ausbildungsplan im Einzelfall fest. LufABw kann berufliche Erfahrungen, technische Ausbildungen und Einweisungen als gleichwertig gegenüber bestimmten Einzelforderungen anerkennen. Der Ausbildungsbedarf ist bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) anzumelden.

3.2.2 Ausbildung des Musterprüfpersonals

312. Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Prüfwesen.

313. Die praktische Ausbildung hat, auf der Grundlage der vorausgesetzten technischen Kenntnisse, die Befähigung zur Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters zu vermitteln.

3.2.3 Ausbildung des luffahrttechnischen Prüfpersonals

314. Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Prüfwesen,
- prüfpersonalbezogenes technisches Fachwissen sowie
- muster-/gerätebezogenes technisches Wissen.

Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf den Erwerb von Kenntnissen der Prüf- und Arbeitsverfahren, die die Prüferinnen oder Prüfer bei Stückprüfungen/Nachprüfungen anzuwenden oder zu beurteilen haben.

3.2.4 Ausbildung der Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug

315. Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Prüfwesen. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf den Erwerb von Kenntnissen der Prüf- und Arbeitsverfahren, die Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz bei ihren Freigaben anzuwenden oder zu beurteilen haben.

3.3 Nachweis der Ausbildung

3.3.1 Nachweis der Ausbildung für Musterprüfpersonal

316. Die Ausbildung ist von der bzw. dem Vorgesetzten der Bewerberinnen oder Bewerber in einem Nachweisblatt (Anlage 6.3) zu bescheinigen. Der Nachweis dient als Grundlage für die Ausstellung des Erlaubnisscheins für Musterprüfpersonal durch LufABw.

3.3.2 Nachweis der Ausbildung für luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

Im Bereich der Bundeswehrverwaltung

317. Die bisherige Ausbildung der Bewerberinnen oder Bewerber ist von deren Dienststelle in einem Nachweisblatt (Anlage 6.4) zu bescheinigen. Der Nachweis dient als Grundlage für die weitere Planung der Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz.

318. Die Ausbildung ist von der antragstellenden Dienststelle der Bewerberinnen oder Bewerber in einem Nachweisblatt (Anlage 6.5) zu bescheinigen. Der Nachweis dient LufABw als Grundlage für die Zulassung zur Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung. Dieses darf Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Prüfung nur zulassen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Teilnahme an Lehrgängen ist dabei durch Zeugnisse, die geforderte praktische Ausbildung bzw. Ausbildung am Arbeitsplatz durch die zuständige Fachvorgesetzte oder den zuständigen Fachvorgesetzten schriftlich zu bestätigen. Diese Unterlagen sind der Anlage 6.5 beizufügen.

In den MilOrgBer

319. Die bisherige Ausbildung der Bewerberinnen oder Bewerber ist von deren Dienststelle in einem Nachweisblatt (Anlage 6.4) zu bescheinigen. Der Nachweis dient LufABw als Grundlage für die weitere Planung der Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz.

Für die Zulassung zur Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung ist der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzung (Anlage 6.5) durch LufABw zu erstellen.

3.4 Inhalt der Ausbildung

3.4.1 Im Luftfahrtamt der Bundeswehr

3.4.1.1 Musterprüfpersonal

Theoretische Ausbildung

320. Die theoretische Ausbildung besteht in der Vermittlung von Kenntnissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen, wie

- Internationales Luftrecht, luftverkehrsspezifische EU-Verordnungen, LuftVG, LuftPersV, LuftVZO, LuftBO, LuftGerPV und FSAV,
- Allgemeine Regelungen,
- Amtliche/allgemeine Bau- und Prüfvorschriften,

- GAF T.O.,
- Besondere Anweisungen (BesAn) Fachkommando, sofern noch nicht entsprechend der A-550/1 umgestellt,
- Technische Anweisungen Betrieb (TAB)/Vordringliche Technische Anweisungen Betrieb (VTAB) vormals Technische Anweisungen (TA)/Vordringliche Technische Anweisungen (VTA),
- Technische Vorschriften zur Überwachung der Instandsetzung und zur Nachprüfung von Luftfahrtgerät (TVL) sowie
- Sonderregelungen/-verfahren bei neuen Waffensystemen und
- Kenntnisse über Flugunfalluntersuchung und Flugsicherheit.

Die Ausbildung erfolgt am Bildungszentrum der Bundeswehr, an Ausbildungseinrichtungen der MilOrgBer und ggf. weiteren Ausbildungseinrichtungen.

Praktische Ausbildung

321. Die praktische Ausbildung gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 besteht aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Tätigkeit bei LufABw Abteilung Zulassung.

In dieser Zeit werden Bewerberinnen oder Bewerber am Arbeitsplatz durch erfahrene Musterprüferinnen oder Musterprüfer in ihr künftiges Aufgabengebiet eingewiesen.

3.4.2 Im Bereich der Bundeswehrverwaltung

3.4.2.1 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung

Allgemein

322. Die Ausbildung zu luftfahrttechnischem Prüfpersonal umfasst waffensystemunabhängige, waffensystembezogene und praktische Ausbildungsmaßnahmen.

Waffensystemunabhängige Ausbildung

323. Modul P I

Hier werden die Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vermittelt, die das Prüfwesen betreffen. Details siehe Nr. 320 dieser AR.

Die Ausbildung erfolgt am Bildungszentrum der Bundeswehr (analog Nr. 320 dieser AR) oder an den Ausbildungseinrichtungen der MilOrgBer.

324. Modul P II

Hier werden Kenntnisse über prüfbezogenes allgemeines technisches Fachwissen vermittelt. Es ist untergliedert in

1. Luftfahrzeug-Technik, Mechanik, Flugwerk, Triebwerk,
2. Avionik, Elektrik, Elektronik sowie
3. Rettungs- und Sicherheitsgerät.

Die Ausbildung erfolgt an den Ausbildungseinrichtungen der MilOrgBer. Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem technischen Hochschulstudium (Bachelor/Master of Engineering/Ingenieure) kann auf Modul P II verzichtet werden.

325. Modul P III

Hier werden Kenntnisse über Flugunfalluntersuchung und Flugsicherheit vermittelt.

Die Ausbildung erfolgt beim LufABw.

Waffensystembezogene Ausbildung

326. Diese technische Einweisung (theoretisch-praktisch) bezieht sich auf den angestrebten Umfang der Prüferlaubnis. Sie umfasst die Vermittlung der Systemkenntnisse entsprechend den Forderungen

- der A1-275/2-8901, Nr. 410 sowie
- der 3. Strichaufzählung der Nr. 314 dieser AR für die Fachrichtung, für welche die Prüferlaubnis beantragt wird.

327. Die Ausbildung kann durch die Teilnahme an entsprechenden Einweisungslehrgängen der Industrie oder den Ausbildungseinrichtungen der MilOrgBer bzw. auch durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz erfolgen.

328. Die erfolgreiche Teilnahme an

- den entsprechenden Einweisungslehrgängen ist durch den Veranstalter und
- der Ausbildung am Arbeitsplatz ist durch die Leiterin oder den Leiter der ZtQRSt oder der bzw. dem zuständigen Fachvorgesetzten

zu bestätigen.

Praktische Ausbildung

329. Praktikum Modul P IV

Für das Praktikum von 3 bis 6 Monaten ist vor Antritt ein Ausbildungsplan von der bzw. dem zuständigen Fachvorgesetzten/der Leiterin oder dem Leiter der ZtQRSt zu erstellen, der vom LufABw genehmigt werden muss. Zweck dieses Planes ist es, sicherzustellen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber ausreichend Gelegenheit haben, alle Prüf- und Arbeitsverfahren bei Prüfungen auf Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit, für welche die Erlaubnis angestrebt wird, kennenzulernen.

Dieses Praktikum ist bei einer Dienststelle/ZtQRSt mit Flugbetrieb bzw. bei einem Verband der MilOrgBer abzuleisten. Das abgeleistete Praktikum bestätigt die oder der Fachvorgesetzte.

Die Bewerberinnen oder Bewerber für die Fachrichtung Rettungs- und Sicherheitsgerät müssen eine Einweisung bei einer GPS der einschlägigen Betreuungsindustrie von mindestens 6 Wochen absolvieren.

3.4.2.2 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät

Waffensystemunabhängige Ausbildung

330. Sie erfolgt analog Nr. 323 dieser AR.

331. Diese technische Einweisung (theoretisch-praktisch) bezieht sich auf den angestrebten Umfang der Prüferlaubnis. Sie umfasst die Vermittlung der Systemkenntnisse entsprechend den Forderungen

- der dritten Strichaufzählung der A1-275/2-8901, Nr. 411 sowie
- der dritten Strichaufzählung der Nr. 314 dieser AR für das Sachgebiet, für das die Prüferlaubnis beantragt wird.

332. Die Nrn. 327 und 328 dieser AR gelten entsprechend.

Praktische Ausbildung

333. Die praktische Ausbildung gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 besteht aus einer zweijährigen – bei höherwertiger Ausbildung einjähriger – einschlägigen beruflichen Tätigkeit.

3.4.2.3 Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

Waffensystemunabhängige Ausbildung

334. Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz werden bei Waffensystemen eingesetzt, deren Prüfkonzept dies vorsieht. Die Ausbildung erfolgt analog Nr. 322 und 325 dieser AR.

Waffensystembezogene Ausbildung

335. Diese technische Einweisung (theoretisch-praktisch) bezieht sich auf den angestrebten Umfang der Prüferlaubnis. Sie umfasst die Vermittlung der Systemkenntnisse entsprechend den Forderungen

- je der dritten Strichaufzählung der A1-275/2-8901, Nr. 412 sowie
- je der dritten Strichaufzählung der Nr. 314 dieser AR für das Sachgebiet, für das die Freigabeberechtigung beantragt wird.

336. Die Nrn. 327 und 328 dieser AR gelten entsprechend.

Praktische Ausbildung

337. Die praktische Ausbildung gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 besteht aus einer dreijährigen – bei höherwertiger Ausbildung 18-monatigen – einschlägigen beruflichen Tätigkeit sowie einem Praktikum von mindestens 4 Wochen, das bei einer Dienststelle/ZtQRSt mit Flugbetrieb bzw. bei einem Verband der MilOrgBer abzuleisten ist. Für die Planung gilt Nr. 329 dieser AR entsprechend. Das abgeleistete Praktikum bestätigt die oder der Fachvorgesetzte.

338. Die Bewerberinnen oder Bewerber für das Sachgebiet Rettungs- und Sicherheitsgerät müssen eine Einweisung bei einer ZtQRSt der einschlägigen Betreuungsindustrie von mindestens 6 Wochen absolvieren. Für die Planung gilt Nr. 329 dieser AR entsprechend.

3.4.3 In den Militärischen Organisationsbereichen

3.4.3.1 Grundsätzliches

Inhalt der Ausbildung

339. Die Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz umfasst waffensystemunabhängige Ausbildung und Wissensvertiefung, flugsicherheitsbezogene Ausbildung und waffensystem-/gerätebezogene Ausbildungsmaßnahmen.

Waffensystemunabhängige Ausbildung**340. Modul P I**

Das Modul P I vermittelt Grundkenntnisse der Tätigkeit als luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz.

Es umfasst

- Grundlagen der Tätigkeit als luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz,
- Material- und Geräteprüfung sowie
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Modul P I der lehrgangsgebundenen Ausbildung ist für alle Fachrichtungen und Sachgebiete (Ausnahme: luftfahrttechnisches Prüfpersonal von Luftlande-/Lufttransportgerät (LL-/LT-Gerät)) inhaltlich gleich und wird an Ausbildungseinrichtungen der Lw bzw. für die Luftlandetruppe (LLTr) an Ausbildungseinrichtungen der LLTr durchgeführt.

Waffensystemunabhängige Wissensvertiefung**341. Modul P II**

Das Modul P II vermittelt prüfbezogenes allgemeines technisches Fachwissen. Es ist untergliedert in

- Luftfahrzeugtechnik, Mechanik, Flugwerk, Triebwerk,
- Rettungs- und Sicherheitsgerät,
- Avionik, Elektrik, Elektronik,
- unbemannte Luftfahrzeuge sowie
- Luftlande-, Luftverlast- und Verladegerät.

Flugsicherheitsbezogene Ausbildung**342. Modul P III**

Das Modul P III wird lehrgangsgebunden durch LufABw durchgeführt.

Das Modul P III umfasst die Schwerpunkte

- Verhütung von Unfällen/Zwischenfällen mit Lfz,
- Behandlung von Unfällen/Zwischenfällen mit Lfz sowie
- Untersuchung von Unfällen/Zwischenfällen mit Lfz.

Waffensystem-/gerätebezogene Ausbildung

343. Modul P IV

Das Modul P IV umfasst die Einweisung in die Prüftätigkeiten/Freigaben unter Anleitung von lizenziertem luftfahrttechnischen Prüfpersonal der entsprechenden Fachrichtung. Dauer und Inhalt werden abhängig von den Vorkenntnissen und der angestrebten Lizenz/Berechtigung von der zuständigen Stelle festgelegt und angeordnet.

Abschluss der Ausbildung

344. Modul P V

Nach Abschluss aller geforderten Ausbildungsmodule wird eine Erlaubnisscheinprüfung bzw. eine Befähigungsprüfung durchgeführt.

3.4.3.2 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung

345. Modul P I bis P III gemäß Nrn. 340-342 dieser AR

Besonderheiten für die Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal für Fallschirm-, Luftverlade- und Luftverlastgerät der LLTr:

Die Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal für Fallschirm-, Luftverlade- und Luftverlastgerät der LLTr erfolgt in einem Lehrgang an Ausbildungseinrichtungen der LLTr und beinhaltet die Module P I bis P III mit folgenden Schwerpunkten:

- Grundlagen der Nachprüfertätigkeit,
- Material- und Gerätekunde/Prüfung,
- Luftfahrtorganisation/Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Aerodynamik,
- Flugmeteorologie,
- Textilkunde/Textilprüfung,
- Flugausrüstung/Fallschirme,
- Grundlagen Luftverlade- und Luftverlastgerät sowie
- Verhütung, Behandlung und Untersuchung von Unfällen und Störungen.

346. Praktikum Modul IV

Das Modul P IV beinhaltet die waffensystembezogene Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal. Es besteht aus einem drei- oder sechsmonatigem Truppenpraktikum. Bewerberinnen oder Bewerber, die erstmals eine Prüfberechtigung erwerben, müssen ein sechsmonatiges Truppenpraktikum nachweisen. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine weitere Prüfberechtigung erwerben sollen, wird nur ein dreimonatiges Truppenpraktikum gefordert. Für Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal für Bordhubschrauber in der Fachrichtung Lfz Gesamtsystem durchlaufen, beträgt die Dauer des Truppenpraktikums neun Monate.

Dieses Praktikum ist nach Absolvierung der lehrgangsgebundenen Ausbildung durchzuführen. Während des Praktikums ist die Bewerberin oder der Bewerber durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal der gleichen Fachrichtung in die Nachprüfertätigkeiten einzuweisen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch eine Einweisung in die anderen Prüffachrichtungen erhält, die Berührungspunkte zur angestrebten Fachrichtung haben. Diese Einweisung ist durch luftfahrttechnisches Prüfpersonal der jeweiligen Fachrichtung durchzuführen und soll pro Fachrichtung nicht länger als eine Woche dauern.

Abweichend hiervon gilt für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) bei Teilnahme an mindestens

- 20 Flügen: Praktikumsdauer drei Monate (13 Kalenderwochen) oder
- 10 Flügen: Praktikumsdauer sechs Monate (26 Kalenderwochen).

Um die vorgeschriebene Mindestanzahl von Flügen zu erreichen, kann das Praktikum in mehrere zu absolvierende Abschnitte bei verschiedenen Prüftrupps aufgeteilt werden.

347. Modul P V

Erlaubnisscheinprüfung

Nach Abschluss der Ausbildungsmodule P I bis P IV wird eine Erlaubnisscheinprüfung durchgeführt.

3.4.3.3 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät

348. Luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein Sachgebiet an Luftfahrtgerät wird nur in der Bundeswehrverwaltung eingesetzt.

3.4.3.4 Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

349. Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug werden bei Waffensystemen eingesetzt, deren Prüfkonzept dies vorsieht.

350. Modul P I und P III

Gemäß den Nrn. 335 und 337 dieser AR.

351. Modul P IV

Die praktische Ausbildung gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 besteht aus einer 3-jährigen – bei höherwertiger Ausbildung 18-monatigen – einschlägigen beruflichen Tätigkeit sowie einem Praktikum von mindestens vier Wochen. Das Praktikum ist bei einer Dienststelle/ZtQRSt mit Flugbetrieb bzw. bei einem Verband der MilOrgBer entsprechend der Planung gemäß Nr. 343 abzuleisten. Die sachgerechte Ableistung des Praktikums ist von der durchführenden Stelle zu bestätigen.

352. Modul P V

Nach Abschluss der Ausbildungsmodule P I, P III und P IV wird eine Befähigungsprüfung durchgeführt.

4 Prüfungsordnung

4.1 Nachweis der Qualifikation

4.1.1 Musterprüfpersonal

401. Die Ausbildung des künftigen Musterprüfpersonals erfolgt durch LufABw Abteilung Zulassung, die anschließende Feststellung der Qualifikation erfolgt durch LufABw Abteilung Anerkennung und Lizenzierung. Nach dem mit Anlage 6.6 bestätigten positiven Abschluss der Ausbildung wird durch das LufABw eine Musterprüferlaubnis erteilt. Zur Erneuerung einer Prüferlaubnis ist entsprechend A1-275/2-8901, Nr. 431 zu verfahren.

4.1.2 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal

402. Die Tätigkeit des luftfahrttechnischen Prüfpersonals erfordert sowohl praktisches Können als auch theoretisches Wissen. Zur Erlangung einer Prüferlaubnis ist eine Erlaubnisscheinprüfung vor dem Prüfungsausschuss oder eine Befähigungsprüfung durch Sachverständige gefordert. Zur Erneuerung einer Prüferlaubnis ist entsprechend A1-275/2-8901, Nr. 431 zu verfahren.

4.2 Prüfung von luftfahrttechnischem Prüfpersonal für Fachrichtungen

4.2.1 Zweck der Prüfung

403. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie für ihre spätere Tätigkeit als luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung das notwendige praktische Können und fachliche Wissen besitzen. Der Prüfungsstoff entspricht der im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildung.

404. Kann durch äußere Einflüsse (z. B. fehlendes Lfz/Luftfahrtgerät) ein Teil der Prüfung nicht durchgeführt werden, so kann dieser Teil der Prüfung innerhalb von 6 Monaten nachgeholt werden. LufABw legt für die Bewerberinnen bzw. die Bewerber die Details im Einzelfall fest.

4.2.2 Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung

405. Zur Erlangung einer Erlaubnis als luftfahrttechnisches Prüfpersonal muss für die Bewerberinnen bzw. Bewerber vor Beginn der Prüfung die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 nachgewiesen werden. Hierzu ist die Anlage 6.4 im Bereich der Bundeswehrverwaltung und in den MilOrgBer zu erstellen.

4.2.3 Zuständigkeiten für die Prüfung

406. Das LufABw ist für die Vorbereitung, die Durchführung und den Ablauf der Prüfungen verantwortlich. Dies schließt die Teilnahme der jeweiligen Sachbearbeiterin oder des jeweiligen Sachbearbeiters vom LufABw an den Prüfungen ein.

407. Das LufABw

- veranlasst die Einberufung des Prüfungsausschusses,
- ist dafür verantwortlich, dass an der praktischen Ausbildung maßgeblich beteiligte Personen oder direkte Vorgesetzte von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht als Prüfungsausschussmitglieder benannt werden und
- bestätigt dem Prüfungsausschuss die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 für die Bewerberinnen oder Bewerber mit Anlage 6.5.

4.2.4 Prüfungsausschuss

Zusammensetzung

408. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einer bzw. einem Vorsitzenden luftfahrzeugtechnischen Staboffizier aus den MilOrgBer oder dem LufABw für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus den MilOrgBer ,
- einer Vorsitzenden Beamtin oder einem Vorsitzenden Beamten des höheren technischen Dienstes aus der Bundeswehrverwaltung oder dem LufABw für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der Bundeswehrverwaltung,
- bei bis zu sechs zu Prüfenden je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, mindestens luftfahrzeugtechnischer Offizier oder Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes aus den MilOrgBer, dem Bereich der Bundeswehrverwaltung oder dem LufABw,
- bei mehr als sechs zu Prüfenden je zwei Beisitzerinnen oder zwei Beisitzern mindestens luftfahrzeugtechnischer Offizier oder Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes aus dem Bereich der Bundeswehrverwaltung, den MilOrgBer oder dem LufABw,
- einer Protokollführerin oder einem Protokollführer vom LufABw. Diese oder dieser kann auch als Beisitzerin oder Beisitzer eingesetzt werden.

409. Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benennt das LufABw.

Werden gleichzeitig Angehörige der Bundeswehrverwaltung und der MilOrgBer geprüft, so ist aus jedem Bereich eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu benennen, die oder der an der jeweils anderen Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Alternativ kann die oder der Vorsitzende aus dem LufABw gestellt werden.

410. Das LufABw benennt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus der Liste der ständigen Prüfungsausschussmitglieder.

411. Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht können mit Zustimmung des LufABw der Prüfung beiwohnen.

Aufgaben

412. Der Prüfungsausschuss

- überprüft, ob für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen durch LufABw bestätigt ist,
- führt die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung durch,
- legt das Ergebnis der Prüfung für jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber fest; bei Nichtbestehen kann der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung zulassen; die Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Jahr abgelegt sein,
- händigt die Erlaubnisscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus und
- fertigt das Protokoll über die Prüfung gemäß Anlage 6.6 und übersendet dieses sowie die schriftlichen Prüfungsarbeiten an das LufABw.

4.2.5 Durchführung der Prüfungen

Allgemeines

413. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber ist schriftlich, praktisch und mündlich in der Fachrichtung zu prüfen, für die ein Erlaubnisschein beantragt wurde.

414. Prüfungen können in den in Anlage 6.1 zu dieser AR angeführten Fachrichtungen durchgeführt werden.

415. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann Fachpersonal zu den jeweiligen Prüfungen hinzugezogen werden. Dieses Personal hat jedoch kein Stimmrecht.

Schriftliche Prüfung

416. Die Prüfung erstreckt sich auf die Abhandlung von Aufbau, Funktion, Verfahren und Inspektion bzw. Instandsetzungen von Anlagen/Geräten des Luftfahrzeugmusters, für das die Prüferlaubnis beantragt wurde.

417. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens zwei Stunden, jedoch nicht mehr als drei Stunden betragen.

418. Schriftliche Prüfungsthemen/Prüfungsfragen sind durch das LufABw oder einer von dieser beauftragten Stelle zu erstellen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zuzuleiten.

Dieser Umschlag ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Beisein der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu öffnen. Das Prüfungsthema bzw. die Fragen, einschließlich der zulässigen Hilfsmittel bzw. Fachliteratur, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben.

Praktische Prüfung

419. In der praktischen Prüfung sollen die Bewerberinnen oder die Bewerber zeigen, dass sie die Prüf- und Arbeitsverfahren korrekt anwenden können. Sie ist vor dem gesamten Prüfungsausschuss abzulegen.

420. Die Prüfung erstreckt sich auf die richtige Beurteilung und Einleitung von Maßnahmen anhand praxisnah dargestellter Fälle an einem Lfz bzw. Luftfahrtgerät. Hierbei sollen die Bewerberinnen oder die Bewerber zeigen, dass sie den technischen Sachverhalt richtig beurteilen und die einschlägigen Vorschriften richtig anwenden können.

421. Die praktische Prüfung ist an dem Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät durchzuführen, für dessen Muster den Bewerberinnen oder Bewerbern eine Prüferlaubnis erteilt werden soll und an dem sie ihr Praktikum in der Ausbildung abgeleistet haben. Aufgaben für die praktische Prüfung sind durch das LufABw oder eine von dieser beauftragten Stelle zu erstellen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

422. Die praktische Prüfung soll grundsätzlich auf die Dauer einer Stunde ausgelegt werden.

Mündliche Prüfung

423. Die mündliche Prüfung der Bewerberinnen oder Bewerber findet vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind einzeln durch den Prüfungsausschuss zu prüfen.

424. Gegenstand der Prüfung ist das prüferbezogene technische Fachwissen sowie das Vorschriftenwesen.

425. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll jeweils mindestens 15 Minuten betragen.

Täuschungsversuch

426. Führt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Täuschungsversuch durch, wird ihre oder seine Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Das LufABw ist hierüber zu unterrichten und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Niederschrift zur Prüfung

427. Über die Erlaubnisscheinprüfung sowie über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll gemäß Anlage 6.6 anzufertigen.

Ergebnis der Prüfung

428. Die Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss aufgrund der Ergebnisse der drei Teilprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) der Überzeugung ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber ohne Einschränkung in ihrer Fachrichtung als Luftfahrttechnisches Prüfpersonal eingesetzt werden können.

429. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Prüfungsausschussmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

430. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses darf weder eine Einschränkung über den Umfang der Erlaubnis noch eine Beschränkung der normalen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis enthalten.

431. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen oder Bewerbern unmittelbar nach Abschluss der Prüfung das Gesamtergebnis bekannt und händigt ihnen ihre Erlaubnisscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus. Die Mitteilung der Teilergebnisse ist dabei zulässig.

4.3 Nachweis der Befähigung von Luftfahrttechnischem Prüfpersonal für Sachgebiete an Luftfahrtgerät durch Sachverständige

4.3.1 Allgemeines

432. Die Bewerberinnen oder Bewerber einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal im Sachgebiet an Luftfahrtgerät haben in einer praktischen und mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie nach ihrem praktischen Können und fachlichen Wissen die an Prüfpersonal für Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Dauer der Prüfung für eine Bewerberin oder einen Bewerber soll grundsätzlich auf eine Stunde angelegt werden.

4.3.2 Zuständigkeiten

433. Das LufABw ist für die Vorbereitung, die Durchführung und den Ablauf der Befähigungsprüfungen verantwortlich.

434. Das LufABw

- veranlasst die Einberufung der Sachverständigen,
- ist dafür verantwortlich, dass an der praktischen Ausbildung maßgeblich beteiligte Personen oder direkte Vorgesetzte von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht als Sachverständige benannt werden und
- bestätigt den Sachverständigen die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 für Bewerberinnen oder Bewerber in Anlage 6.5 dieser AR für die Bundeswehrverwaltung.

4.3.3 Auswahl der Sachverständigen

435. Die Feststellung der Befähigung ist durch mindestens zwei Sachverständige – zumindest luftfahrzeugtechnische/r Offizierin oder Offizier bzw. Beamtin oder Beamter des gehobenen technischen Dienstes – durchzuführen. Sie werden vom LufABw aus der Liste der ständigen Prüfungsausschussmitglieder benannt.

436. Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht können mit Zustimmung des LufABw der Prüfung beiwohnen.

4.3.4 Aufgaben der Sachverständigen

437. Die Sachverständigen

- überprüfen, ob für alle Bewerberinnen oder Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen durch LufABw bestätigt ist,
- führen die praktischen und mündlichen Prüfungen durch,
- legen das Ergebnis der Prüfung für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber fest; bei Nichtbestehen kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholung zulassen, die Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Jahr abgelegt sein,
- händigen die Erlaubnisscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus und
- fertigen das Protokoll über die Prüfung gemäß Anlage 6.6 dieser AR und übersenden das Protokoll an das LufABw.

4.3.5 Durchführung des Nachweises der Befähigung

438. Befähigungsprüfungen können in den Sachgebieten durchgeführt werden, die in den vom LufABw herausgegebenen „Aufstellungen von Luftfahrtgerät“ angeführt sind.

Nachweis der praktischen Befähigung

439. Im Nachweis der praktischen Befähigung sollen die Bewerberinnen oder Bewerber zeigen, dass sie die Prüf- und Arbeitsverfahren korrekt anwenden können.

440. Die Prüfung erstreckt sich auf die richtige Beurteilung und Einleitung von Maßnahmen anhand praxisnah dargestellter Fälle an einem Luftfahrtgerät. Hierbei sollen die Bewerberinnen oder Bewerber zeigen, dass sie den technischen Sachverhalt richtig beurteilen und die einschlägigen Vorschriften richtig anwenden können.

441. Der Nachweis der praktischen Befähigung ist an einem Luftfahrtgerät aus dem Sachgebiet durchzuführen, für das den Bewerberinnen oder Bewerbern eine Prüferlaubnis erteilt werden soll und an dem sie ihr Praktikum in der Ausbildung abgeleistet haben.

Befragung durch die Sachverständigen

442. Die Befragung erstreckt sich auf das prüfpersonalbezogene technische Fachwissen, d. h. die Abhandlung von Aufbau, Funktion, Verfahren und Inspektion bzw. Instandsetzung von Luftfahrtgerät des Luftfahrzeugmusters sowie das Vorschriftenwesen, für das die Prüferlaubnis beantragt wurde. Sie kann im Rahmen des Nachweises der praktischen Befähigung erfolgen.

Täuschungsversuch

443. Führt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Täuschungsversuch durch, dann wird die Befähigung für „nicht festgestellt“ erklärt. Das LufABw ist hierüber zu unterrichten und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Niederschrift zum Nachweis der Befähigung

444. Über die Entscheidung der Sachverständigen ist ein Protokoll gemäß Anlage 6.6 dieser AR anzufertigen.

445. Der Nachweis der Befähigung ist mit „festgestellt“ oder „nicht festgestellt“ zu beurteilen. Die Befähigung wird festgestellt, wenn die Sachverständigen der Überzeugung sind, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Einschränkung im beantragten Sachgebiet als luftfahrttechnisches Prüfpersonal eingesetzt werden kann.

446. Die Entscheidung „festgestellt“ muss bei zwei Sachverständigen einstimmig, bei mehr als zwei Sachverständigen mit Mehrheit getroffen werden. Die Entscheidung der Sachverständigen darf weder eine Einschränkung über den Umfang der Erlaubnis noch eine Beschränkung der normalen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis enthalten.

447. Das Ergebnis der Befähigungsprüfung ist den Bewerberinnen oder Bewerbern unmittelbar nach deren Abschluss durch die Sachverständigen bekannt zu geben. Diese händigen ihnen ihre Erlaubnisscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus.

4.4 Nachweis der Befähigung von Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug durch Sachverständige

4.4.1 Allgemeines

448. Die Bewerberinnen oder Bewerber für eine Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Lfz haben in einer praktischen und mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie nach ihrem praktischen Können und fachlichen Wissen die an Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz zu stellenden Anforderungen erfüllen. Die Prüfung für eine Bewerberin oder einen Bewerber soll grundsätzlich auf die Dauer einer Stunde ausgelegt werden.

4.4.2 Zuständigkeiten

449. Das LufABw ist für die Vorbereitung, die Durchführung und den Ablauf der Befähigungsprüfungen verantwortlich.

450. Das LufABw

- veranlasst die Einberufung der Sachverständigen,
- ist dafür verantwortlich, dass an der praktischen Ausbildung maßgeblich beteiligte Personen oder direkte Vorgesetzte von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht als Sachverständige benannt werden und
- bestätigt den Sachverständigen die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 4 für die Bewerberinnen oder Bewerber mit Anlage 6.5 dieser AR.

4.4.3 Auswahl der Sachverständigen

451. Die Feststellung der Befähigung ist durch mindestens zwei Sachverständige – zumindest luftfahrzeugtechnische/r Offizierin oder Offizier bzw. Beamtin oder Beamter des gehobenen technischen Dienstes – durchzuführen, die vom LufABw aus der Liste der ständigen Prüfungsausschussmitglieder benannt werden.

452. Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht können mit Zustimmung des LufABw der Befähigungsprüfung beiwohnen.

4.4.4 Aufgaben der Sachverständigen

453. Die Sachverständigen

- überprüfen, ob für alle Bewerberinnen oder Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen durch LufABw bestätigt ist,
- führen die praktischen und mündlichen Prüfungen durch,
- legen das Ergebnis der Prüfung für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber fest; bei Nichtbestehen kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholung zulassen; die Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Jahr abgelegt sein,
- händigen die Berechtigungsscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus und
- fertigen das Protokoll über die Befähigungsprüfung gemäß Anlage 6.6 dieser AR und übersenden das Protokoll an LufABw.

4.4.5 Durchführung des Nachweises der Befähigung

454. Befähigungsprüfungen können in den in Anlage 6.1 zu dieser AR angeführten Sachgebieten durchgeführt werden.

Nachweis der praktischen Befähigung

455. Im Nachweis der praktischen Befähigung sollen die Bewerberinnen oder Bewerber zeigen, dass sie die Prüf- und Arbeitsverfahren korrekt anwenden können.

456. Die Befähigungsprüfung erstreckt sich auf die richtige Beurteilung und Einleitung von Maßnahmen anhand praxisnah dargestellter Fälle an einem Lfz bzw. Luftfahrtgerät. Hierbei sollen die Bewerberinnen oder Bewerber zeigen, dass sie den technischen Sachverhalt richtig beurteilen und die einschlägigen Vorschriften/Regelungen richtig anwenden können.

457. Der Nachweis der praktischen Befähigung ist an dem Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät durchzuführen, für dessen Muster den Bewerberinnen oder Bewerbern eine Freigabeberechtigung erteilt werden soll und an dem sie ihr Praktikum in der Ausbildung abgeleistet haben.

Befragung durch die Sachverständigen

458. Die Befragung erstreckt sich auf das Vorschriftenwesen sowie auf das aufgabenbezogene Fachwissen des Sachgebietes, für das die Freigabeberechtigung beantragt wurde. Sie kann im Rahmen des Nachweises der praktischen Befähigung erfolgen.

Täuschungsversuch

459. Führt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Täuschungsversuch durch, wird die Befähigung für „nicht festgestellt“ erklärt. Das LufABw ist hierüber zu unterrichten und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Niederschrift zum Nachweis der Befähigung

460. Über die Entscheidung der Sachverständigen ist ein Protokoll gemäß Anlage 6.6 dieser AR anzufertigen.

Ergebnis zum Nachweis der Befähigung

461. Der Nachweis der Befähigung ist mit „festgestellt“ oder „nicht festgestellt“ zu beurteilen. Ein Nachweis der Befähigung wird festgestellt, wenn die Sachverständigen der Überzeugung sind, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Einschränkung im beantragten Sachgebiet als Freigabeberechtigte bzw. Freigabeberechtigter eingesetzt werden kann.

462. Die Entscheidung „festgestellt“ muss bei zwei Sachverständigen einstimmig, bei mehr als zwei Sachverständigen mit Mehrheit getroffen werden. Die Entscheidung der Sachverständigen darf weder eine Einschränkung über den Umfang der Erlaubnis noch eine Beschränkung der normalen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis enthalten.

463. Das Ergebnis der Befähigungsprüfung ist den Bewerberinnen oder Bewerbern unmittelbar nach deren Abschluss durch die Sachverständigen bekannt zu geben. Diese händigen ihnen ihre Berechtigungsscheine, Prüfmittel und Zeugnisse aus.

4.5 Übergangsbestimmungen/Erweiterungen/Ausnahmeregelungen

464. In der Übergangszeit können bestehende Erlaubnisscheine in den Fachrichtungen

- in eine neue Fachrichtung umgeschrieben werden, wenn mit dem bestehenden Erlaubnisschein alle zu einer Fachrichtung der neuen Waffensysteme gehörenden Sachgebiete abgedeckt werden sowie
- unter Beachtung der Nr. 423 der A1-275/2-8901 mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen auf entsprechende „Sachgebiete am Luftfahrzeug“ erweitert werden.

465. Die Erweiterung einer Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Lfz auf eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal in einer Fachrichtung bedarf einer entsprechenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuss.

466. Erweiterungen einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal im Sachgebiet an Luftfahrtgerät auf eine Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Lfz bedürfen einer nachweislichen Feststellung der Befähigung durch zwei Sachverständige.

467. Erweiterungen einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal im Sachgebiet an Luftfahrtgerät auf eine Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung bedürfen einer entsprechenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuss.

468. Voraussetzung für die Erweiterung einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal um eine weitere Fachrichtung/ein weiteres Waffensystem ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits mindestens ein Jahr als luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine Fachrichtung tätig gewesen sein muss. Das LufABw kann Ausnahmen genehmigen.

469. Voraussetzung für die Erweiterung einer Freigabeberechtigung im Sachgebiet am Lfz um ein weiteres Waffensystem ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits mindestens ein Jahr als Freigabeberechtigte bzw. Freigabeberechtigter in einem Sachgebiet am Lfz tätig gewesen sein muss. Das LufABw kann Ausnahmen genehmigen.

5 Prüfmittelordnung

5.1 Geltungsbereich

501. Diese Prüfmittelordnung gilt für Musterprüfpersonal, luftfahrttechnisches Prüfpersonal sowie für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz.

5.2 Prüfmittel

5.2.1 Allgemeines

502. Unter Prüfmitteln werden verstanden:

- Stempel,
- Prägeeinsätze und
- Schlagstempel.

503. Alle Prüfmittel für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer bzw. einzelne Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz enthalten dieselbe Nummer. Sie müssen identisch sein mit der Nummer des Erlaubnisscheines bzw. des Berechtigungsscheines zur Freigabe.

504. Die Nummern für die Prüfmittel des gesamten Prüfpersonals werden gemäß der folgenden Unterteilung durch LufABw vergeben.

- 0001-1700 Nachprüfpersonal/luftfahrttechnisches Prüfpersonal der MilOrgBer,
- 3000-3200 Stückprüfpersonal/luftfahrttechnisches Prüfpersonal des BAAINBw,
- 3300-3499 Nachprüfpersonal/luftfahrttechnisches Prüfpersonal des BAAINBw,
- 3500-3599 Musterprüfpersonal des LufABw,
- 4000-5500 luftfahrttechnisches Prüfpersonal der MilOrgBer,
- 6000-6500 luftfahrttechnisches Prüfpersonal des BAAINBw,
- 7000-8500 freigabeberechtigtes Personal im Sachgebiet am Lfz der MilOrgBer und
- 9000-9500 freigabeberechtigtes Personal im Sachgebiet am Lfz des BAAINBw.

505. Musterprüfpersonal und luftfahrzeugtechnisches Personal erhält mit der Aushändigung des Erlaubnisscheines gemäß A1-275/2-8901, Anlage 7.18 gegen Empfangsbestätigung die für sie erforderlichen Prüfmittel.

506. Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz erhalten mit der Aushändigung des Berechtigungsscheines gemäß **Anlage 6.7** dieser AR gegen Empfangsbestätigung die für sie erforderlichen Prüfmittel.

507. Die Prüfmittel werden durch das LufABw verwaltet.

508. Die Aushändigung des Erlaubnisscheins/Berechtigungsscheines und der Prüfmittel erfolgt durch das LufABw.

509. Prüfmittel dürfen nur von Musterprüfpersonal/luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz benutzt werden, solange ihre Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung gültig ist und sie auf einem mit Prüf-/Freigabeaufgaben beauftragten Dienstposten eingesetzt sind.

Sie sind unaufgefordert sofort an die ausgebende Stelle zurückzugeben, wenn

- die Gültigkeit der Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung endgültig erloschen ist,
- die Prüf-/Freigabetätigkeit eingestellt wurde oder
- eine Versetzung auf Dienstposten erfolgte, die keine Prüf-/Freigabetätigkeit entsprechend ihrer Prüferlaubnis/Freigabeberechtigung fordern.

Das LufABw kann Ausnahmen hierzu genehmigen.

510. Das Musterprüfpersonal, luftfahrttechnische Prüfpersonal sowie die Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz haben die Prüfmittel so zu verwahren, dass eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

511. Bei Ausscheiden aus der Prüf-/Freigabetätigkeit oder Rückgabe des Erlaubnisscheins, sind die zurückgegebenen Prüfmittel und die Kontrollnummern für mindestens zwei Jahre zu sperren.

5.2.2 Form der Prüfmittel

5.2.2.1 Stempel (Stempelplatte Gummi Durchmesser 12 mm)

512. Die Stempelplatte enthält für

- Musterprüfpersonal die Kontrollnummer des Musterprüfpersonals und die Bezeichnung „BMVg“ und „Musterprf“,
- luftfahrttechnisches Prüfpersonal die Kontrollnummer des luftfahrttechnischen Prüfpersonals und die Bezeichnung „BMVg“ und „LfTPrf“ sowie
- Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz die Kontrollnummer der Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz und die Bezeichnung „BMVg“ und „FgbSg“.

513. Noch im Gebrauch befindliche Stempelplatten sind weiterhin gültig für

- Stückprüfpersonal mit der Kontrollnummer der Stückprüferin bzw. des Stückprüfers und der Bezeichnung „BMVg“ und „Stückprüfer“ sowie
- Nachprüfpersonal mit der Kontrollnummer der Nachprüferin bzw. des Nachprüfers und der Bezeichnung „BMVg“ und „Nachprüfer“.

5.2.2.2 Prägeeinsätze

514. Die Prägeeinsätze für die Plombenzange tragen auf der einen Seite die Kontrollnummer des luftfahrttechnischen Prüfpersonals/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz und auf der anderen Seite den Bundesadler.

515. Noch in Gebrauch befindliche Prägeeinsätze mit der „Luftwaffenschwinge“ sind weiterhin gültig.

5.2.2.3 Schlagstempel

516. Die Schlagstempel tragen die Bezeichnung „BMVg“, die Kontrollnummer des Prüfpersonals und den Text „LfTPrf“.

517. Noch im Gebrauch befindliche Schlagstempel sind weiterhin gültig mit der Bezeichnung

- „BMVg“, der Kontrollnummer des luftfahrttechnischen Prüfpersonals und dem Text „NPrf“ sowie
- „BMVtdg“ und dem Text „Techn. Prüfer“.

5.2.3 Verwendung der Prüfmittel

5.2.3.1 Verwendung des Stempels

518. Der Stempel dient einer Bescheinigung durch Musterprüfpersonal/luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz auf Dokumenten.

519. Als Stempelfarbe ist nur blaue oder schwarze „Urkundenstempelfarbe“ zu verwenden.

Für das Musterprüfpersonal

520. Die in den Musterunterlagen nach A1-275/2-8901, **Anlage 7.3** aufgeführten Nachweise und Bauunterlagen sind mit dem Abdruck des Stempels zu versehen. Durch diese Kennzeichnung wird die betreffende Unterlage als Nachweis für die Musterprüfung anerkannt und für das zuzulassende Muster festgelegt.

521. Die Kennzeichnung muss nicht auf jeder einzelnen Unterlage vorgenommen werden, jedoch muss der Bauzustand eindeutig festgelegt sein. Sofern eine Kennzeichnung auf einem übergeordneten Dokument erfolgt, müssen die einzelnen Unterlagen darin vollständig aufgeführt und eindeutig bezeichnet sein. Änderungen dieser Unterlagen sind sinngemäß zu behandeln.

Für das luftfahrttechnische Prüfpersonal

522. Der Abdruck des Prüferstempels dient als Bescheinigung, dass eine gemäß A1-275/2-8901, Abschnitt 2 erforderliche Stück- bzw. Nachprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Prüferin oder der Prüfer keine die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit beeinträchtigenden Mängel festgestellt hat.

523. Der Abdruck des Prüferstempels ist anzubringen bei der Prüfung von Lfz/Luftfahrtgerät, soweit zutreffend, auf

- allen Unterlagen, die eine Stück- bzw. Nachprüfung protokollieren und die unmittelbar Grundlage für die Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit sind,
- den entsprechenden Blättern der Lebenslaufakte, des Bordbuches und anderer Dokumente, wenn die Bescheinigung durch Prüfpersonal vorgesehen ist,
- den Gerätebegleitdokumenten (z. B. Materialanhänger, Gerätelaufkarte) sowie
- der Stückprüfbescheinigung.

524. Die Verwendung des Güteprüfstempels zur Bescheinigung der Stück- und Nachprüfung ist nicht zulässig.

Für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz

525. Der Abdruck des Stempels für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz ist anzubringen bei der Freigabe von Lfz/Luftfahrtgerät, soweit zutreffend, auf

- allen Unterlagen, die eine Freigabe protokollieren und unmittelbar Grundlage für die Feststellung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit sind,
- den entsprechenden Blättern der Lebenslaufakte, des Bordbuches und anderer Dokumente, wenn die Bescheinigung durch Freigabeberechtigte vorgesehen ist sowie
- den Gerätebegleitdokumenten (z. B. Materialanhänger, Gerätelaufkarte).

5.2.3.2 Verwendung der Plombenzange

526. Die mithilfe der Prägeeinsätze in einer Plombenzange erstellten Plomben dienen der Sicherung gegen unbefugte Eingriffe an Lfz/Luftfahrtgerät und werden erforderlichenfalls von luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz angebracht.

5.2.4 Außerkraftsetzung von Prüfmitteln

527. Der Verlust eines Prüfmittels ist der ausgebenden Stelle über die nächste Vorgesetzte oder den nächsten Vorgesetzten unverzüglich schriftlich zu melden. Das LufABw sperrt die Kontrollnummer, gibt die Sperrung bekannt und gibt einen Erlaubnisschein/Berechtigungsschein sowie Prüfmittel mit neuer Nummer aus.

528. Bei Verlust eines Erlaubnisscheines/Berechtigungsscheines ist eine Zweitschrift mit gleicher Nummer als Ersatz auszustellen. Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen. Mit der Erstellung der Zweitschrift wird die Erstaussfertigung ungültig.

529. Die Nummern eingezogener oder verloren gegangener Prüfmittel dürfen frühestens nach zwei Jahren wieder ausgegeben werden.

530. Bei Ausscheiden von Musterprüfpersonal/luftfahrttechnischem Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Lfz aus dem Prüfdienst oder bei Entzug der Erlaubnisse sind vom LufABw die Prüfmittel einzuziehen und die Kontrollnummern für mindestens zwei Jahre nicht auszugeben. Das gilt auch, wenn deren Gültigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Tätigkeit noch nicht abgelaufen ist.

6 Anlagen

6.1	Waffensystembezogene Zuordnung der Fachrichtungen und Sachgebiete am Luftfahrzeug	67
6.2	Übersicht der Prüf- und Zulassungspflicht von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung und Bodendienst-, Prüfgerät und Sonderwerkzeug	75
6.3	Nachweisblatt über die Erfüllung der Voraussetzungen von Bewerberinnen oder Bewerbern für die Erlaubnis zur Musterprüfung von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät	80
6.4	Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug: - Beantragung/Ankündigung einer Ausbildung - Nachweis über Ausbildung und Tätigkeiten	81
6.5	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlaubnisscheinprüfung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal und zur Befähigungsprüfung für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	85
6.6	Protokoll über die Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung zum Erwerb der Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal und Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	86
6.7	Berechtigungsschein für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug	89
6.8	Bezugsjournal	90
6.9	Änderungsjournal	90

6.1 Waffensystembezogene Zuordnung der Fachrichtungen und Sachgebiete am Luftfahrzeug

Vorbemerkung:

Auf Festlegung LufABw kann von der waffensystembezogenen Zuordnung der Regelfachrichtungen und Sachgebiete abgewichen werden.

Folgende Regelfachrichtungen werden festgelegt:

- Luftfahrzeugtechnik (Lfz-Technik),
- Luftfahrzeugavionik (Lfz-Avionik),
- Flugwerk,
- Triebwerk,
- Fluggerät,
- Luftfahrzeugausrüstung (Lfz-Ausrüstung),
- Luftfahrzeugausrüstung, Rettungs- und Sicherheitsgerät,
- Rechen-/Navigationsanlagen,
- Funk-/Radaranlagen,
- Funk-/Navigationsanlagen (CNI),
- Flugmanagementsystem (FMS),
- Flugregelanlagen (FCS),
- Regelanlagen,
- Navigations-/Flugregelanlagen,
- Luftfahrzeugelektronik (Lfz-Elektronik),
- Elektronik/Mechanik,
- Rettungs- und Sicherheitsgerät und
- Lfz-Gesamtsystem.

Folgende Sachgebiete am Lfz werden festgelegt:

- Luftfahrzeugtechnik (Lfz-Technik),
- Luftfahrzeugavionik (Lfz-Avionik),
- Mechanik,
- Flugwerk,
- Antrieb,
- Fluggerät,
- Luftfahrzeugausrüstung (Lfz-Ausrüstung),
- Luftfahrzeugelektronik (Lfz-Elektronik),
- Hochfrequenztechnik,

- Rettungs- und Sicherheitsgerät,
- Rechennavigation/Waffenelektronik,
- Luftfahrzeugregelanlagen (Lz-Regelanlagen),
- Luftfahrzeugwaffenelektronik (Lz-Waffenelektronik),
- Waffenanlagen und
- Struktur.

Den einzelnen Waffensystemen werden folgende Fachrichtungen und Sachgebiete zugeordnet:

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
PA200	Flugwerk Triebwerk Lfz-Ausrüstung Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Avionik Funk-/Radaranlagen Rechen-/Navigationsanlagen Regelanlagen	
EF 2000	Lfz-Technik Lfz-Avionik	Mechanik Rettungs- und Sicherheitsgerät Struktur Waffenanlagen Lfz-Regelanlagen Rechennavigation/Waffenelektronik Hochfrequenztechnik Lfz-Ausrüstung
Airbus A350-900	<p>Im Bereich der Flächen-Lfz der Flugbereitschaft BMVg (FIBschft BMVg) werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/FIBschft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte.</p> <p>Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD</p>	
Airbus A310-300	<p>Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBschft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/FIBschft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte.</p> <p>Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD</p>	

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
Airbus A319/A321 (IAE V2500)	Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBSchft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/ FIBSchft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte. Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD	
Airbus A321 LR (CFMI LEAP-1A)	Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBSchft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/ FIBSchft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte. Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD	
Airbus A340	Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBSchft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/ FIBSchft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte. Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD	
Global 5000	Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBSchft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/ FIBSchft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte. Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD	
Global 6000	Im Bereich der Flächen-Lfz der FIBSchft BMVg werden in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik keine Nachprüfungen durchgeführt. KdrTGrp/ FIBSchft BMVg erteilt nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsscheines für Freigabeberechtigte in den Sachgebieten Lfz-Technik und Lfz-Avionik die im Betrieb auszuübenden aufgabenorientierten Freigaberechte. Näheres regelt die AR C1-227/0-2014 VS-NfD	

Ä

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
Airbus A400M ¹	Lfz-Technik Lfz-Avionik Rettungs- und Sicherheitsgerät	
Transall C-160	Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Funk-/Navigationsanlagen (CNI) Flight-Management-Anlagen (FMS) Flugregelanlagen (FCS)	
Do228 LM	Fluggerät Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Lfz-Avionik Funk-/Radaranlagen Navigations-/Flugregelanlagen	
P-3C ORION	Fluggerät Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Lfz-Avionik	



¹ Betrieb des WaSys nach DEMAR, Berechtigungen im Altverfahren nur noch für R&S Gerät (s. u.)

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
NH-90	Lfz-Technik Lfz-Avionik	Fluggerät Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Avionik Lfz-Elektronik Lfz-Waffenelektronik
UH-Tiger	Lfz-Technik Lfz-Avionik	Fluggerät Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Avionik Lfz-Elektronik Lfz-Waffenelektronik
CH-53G/GS/GA	Fluggerät Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Lfz-Elektronik Lfz-Avionik Regelanlagen	
UH-1D	Fluggerät Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Elektronik Lfz-Avionik	

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
BO105 (VBH/PAH-1/ PAH-1A1)	Fluggerät Flugwerk Triebwerk Lfz-Elektronik Lfz-Avionik	
Sea King MK41	Lfz-Gesamtsystem Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Lfz-Avionik Funk-/Radaranlagen Navigations-/Flugregelanlagen	
Sea Lynx MK88A	Lfz-Gesamtsystem Flugwerk Triebwerk Rettungs- und Sicherheitsgerät Lfz-Ausrüstung Lfz-Avionik Funk-/Radaranlagen Navigations-/Flugregelanlagen	
German HERON TP (GHTP)	Lfz-Technik Lfz-Avionik	

Ä

Waffensystem	Fachrichtung	Sachgebiet am Lfz
COUGAR AS 532 U2	Lfz-Technik Lfz-Avionik	
Ä EC-135	Keine Nachprüfung durch nachprüfberechtigtes Personal der Bundeswehr	
LUNA	Elektronik/Mechanik	
LUNA NG	Elektronik/Mechanik	
KZO	Elektronik/Mechanik	
LL-Gerät ¹	Rettungs- und Sicherheitsgerät	
MBB Bk117 (LUH SOF; LUH SAR)	Lfz-Technik Lfz-Avionik Rettungs- und Sicherheitsgerät	
Ä WaSys-unabhängig Rettungs- und Sicherheitsgerät (R&S- Gerät) ohne Bezug zum WaSys)	R&S-Gerät ²	R&S-Gerät

¹ Luft- Landegerät

² Nur bei bereits bestehenden Lizenzen in der Fachrichtung

6.2 Übersicht der Prüf- und Zulassungspflicht von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung und Bodendienst-, Prüfgerät und Sonderwerkzeug

Tabelle 1

	Produkt/Ausrüstung	Prüfung auf	LTB			LTB-Q			keine ¹
			E	H	I	E	H	I	
1.1	Bemannte Lfz	Verkehrssicherheit	X	X	X				
1.2	Unbemannte Lfz	Verkehrssicherheit	X	X	X				
2.1	Fallschirme								
2.1.1	Rettungs- und Sprungfallschirme	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.1.2	Lastenfallschirme	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.2	Luftfahrzeugzellen und Hauptbaugruppen								
2.2.1	Rumpferk	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.2.2	Leitwerk	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.2.3	Tragwerk	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.2.4	Steuerwerk	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.2.5	Fahrwerk	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.3	Antriebssysteme								
2.3.1	Motoren	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.3.2	Propeller	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.3.3	Rotoren	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.3.4	Propeller und Rotorbremsen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.3.5	Hilfstriebwerke	Lufttüchtigkeit	X	X	X				

¹ Grundsätzlich erfolgt hier die Zertifizierung des Betriebes durch den Materialverantwortlichen bzw. die Materialverantwortliche für die Einsatzreife (MatVwtEinsRf) oder eine durch den bzw. die MatVwtEinsRf beauftragte Organisation.

Ä

	Produkt/Ausrüstung	Prüfung auf	LTB			LTB-Q			keine ¹
			E	H	I	E	H	I	
2.4	Luftfahrzeugsysteme								
2.4.1	Kabinenausrüstung	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.2	Sauerstoffanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.3	Klimaanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.4	Wasserversorgungsanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.5	Flugregelungsanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.6	Navigationsanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.7	Autopilot	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.8	Kommunikation	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.9	Feuerschutzanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.10	Bordstromversorgung	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.11	Flugsteuerungsanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.12	Getriebe/Hilfsgetriebe/Kraftübertragung	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.13	Kraft- und Schmierstoffsysteme	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.14	Hydraulikanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.15	Eis- und Regenschutzanlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.16	Beleuchtung	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.17	Pneumatische Anlagen	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.18	Bremsschirme	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.19	Waffenanlagen (zum Lfz gehörend)	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.4.20	Sonstige Anlagen, die zum verkehrssicheren Betrieb des Lfz erforderlich sind	Lufttüchtigkeit	X	X	X				

Ä

¹ Grundsätzlich erfolgt hier die Zertifizierung des Betriebes durch den bzw. die MatVwtEinsRf oder eine durch den bzw. die MatVwtEinsRf beauftragte Organisation.

	Produkt/Ausrüstung	Prüfung auf	LTB			LTB-Q			keine ¹
			E	H	I	E	H	I	
2.5	Rettings- und Sicherheitssysteme zulassungspflichtig								
2.5.1	Schleudersitze	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.5.2	Fliegersonderausrüstung	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.5.3	Notfunktensender	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.5.4	Rettingsausrüstung zur Rettung von Besatzung und Passagieren nach Notwasserung	Lufttüchtigkeit (funktionsfähig Verwendungszeit ²)				X	X	X	
2.5.5	Einrichtungen und Ausrüstung zur Aufnahme von Außenlasten (Lflz-seitig)	Lufttüchtigkeit	X	X	X				
2.5.6	Ausrüstung Drehflügler zur Aufnahme von Außenlasten • mit aktiven Funktionen im Flug ³ , • Sicherung/Bergung von Personen ⁴ (Lflz-unabhängig)	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.5.7	Verzurrssysteme (Nutzlastsicherung, Innenlasttransport)	Lufttüchtigkeit				X	X	X	
2.6	Rettings- und Sicherheitssysteme nicht zulassungspflichtig								
2.6.1	Fliegersonderbekleidung	Keine Prüfung durch LufABw, Qualifizierung durch MatVw tEinsRf						X	

Ä

¹ Grundsätzlich erfolgt hier die Zertifizierung des Betriebes durch den bzw. die MatVwtEinsRf oder eine durch den bzw. die MatVwtEinsRf beauftragte Organisation.
² Für diese Ausrüstung ist die Funktionsfähigkeit über die im Lflz vorgesehene Verwendungszeit nachzuweisen.
³ Z. B. Feuerlöschbehälter
⁴ Ausrüstung zur/zum Sicherung/Bergung/Transport von Personen, z. B. Gurtzeug, Trage, Korb etc.

	Produkt/Ausrüstung	Prüfung auf	Zulassungs- pflichtig	LTB			LTB-Q			keine ¹
				E	H	I	E	H	I	
3.1	Weitere prüfpflichtige Anlagen									
3.1.1	Zusatzausrüstung, die zum sicheren Betrieb des Lfz nicht benötigt wird	FdNdV								X
3.1.2	Öffnungsautomaten von Fallschirmsystemen	FdNdV								X
3.2	Weitere nicht prüfpflichtige Anlagen									
3.2.1	Rettungsausrüstung zur Rettung von Schiffbrüchigen	Keine Prüfung durch LufABw , Qualifizierung durch MatVw tEinsRf								X
3.2.2	Notausrüstung zum Überleben von Besatzung und Passagieren nach Notlandung	Keine Prüfung durch LufABw , Qualifizierung durch MatVw tEinsRf								X
3.2.3	Ausrüstung Drehflügler zur Aufnahme von Außenlasten ohne 2.5.6 (Lfz-unabhängig)	Keine Prüfung durch LufABw , Qualifizierung durch MatVw tEinsRf								X

¹ Grundsätzlich erfolgt hier die Zertifizierung des Betriebes durch den bzw. die MatVwtEinsRf oder eine durch den bzw. die MatV wtEinsRf beauftragte Organisation.

	Produkt/Ausrüstung	Prüfung auf	LTB			LTB-Q			keine ¹
			E	H	I	E	H	I	
3.3	Bodendienst- und Prüfgerät								
3.3.1	Einsatz am Lfz, kein(e) Eingriff in/ Beeinflussung prüfpflichtige(r) Systeme	Qualifizierung durch MatV/w tEinsRf oder FdNdV ²						X	
3.3.2	Allgemeines Werkzeug/Mess- und Prüfmittel ggf. auch mit Einsatz am Lfz	Qualifizierung durch MatV/w tEinsRf oder in Einzelfällen FdNdV ²						X	
3.3.3	Einsatz am Lfz und Eingriff in prüfpflichtige Systeme, keine Beeinflussung von Daten des Systems/Lfz	Qualifizierung durch MatV/w tEinsRf oder FdNdV ²				X	X	X	
3.3.4	Einsatz am Lfz und Eingriff in prüfpflichtige(r) Systeme, Beeinflussung von Daten des Systems/Lfz oder bei vom Entwicklungsbetrieb entsprechend definierter Schnittstelle	Lufttüchtigkeit oder FdNdV ²	X				X	X	
3.3.5	Sonstige Bodenanlagen	Qualifizierung durch MatV/w tEinsRf oder FdNdV ²						X	
3.3.6	Bodenunterstützungsanlagen	Qualifizierung durch MatV/w tEinsRf oder FdNdV ²				X	X	X	

Ä

¹ Grundsätzlich erfolgt hier die Zertifizierung des Betriebes durch den bzw. die MatV/wtEinsRf oder eine durch den bzw. die MatV/wtEinsRf beauftragte Organisation.

² In Abhängigkeit der jeweiligen Verwendung, Entscheidung durch LufABw.

6.3 Nachweisblatt über die Erfüllung der Voraussetzungen von Bewerberinnen oder Bewerbern für die Erlaubnis zur Musterprüfung von Luftfahrzeugen/Luffahrtgerät

Nachweisblatt über die

Erfüllung der Voraussetzungen von Bewerberinnen oder Bewerbern
für die Erlaubnis zur Musterprüfung
von Luftfahrzeugen/Luffahrtgerät

Name: **Vorname:** **Amtsbez/DGrad: PK:**

Dezernat:

1. Hochschulstudium

Abschlussprüfung als: an der: vom: bis:

2. 4 Jahre einschlägige Tätigkeiten nach der Abschlussprüfung

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

3. Verwaltungslehrgang

Lehrgangsbezeichnung: bei: vom: bis:

4. Theoretische Ausbildung

bei: vom: bis:

5. Feststellung des Ausbildungsergebnisses auf Beiblatt

(erstellt von der Referatsleiterin oder vom Referatsleiter)

Datum

.....
Unterschrift, Referatsleiterin oder Referatsleiter
(Name, Amtsbez)

6.4 Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug:

- Beantragung/Ankündigung einer Ausbildung
- Nachweis über Ausbildung und Tätigkeiten

Luftfahrttechnisches Prüfpersonal/Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz gemäß A1-275/2-8901

Beantragung/Ankündigung einer Ausbildung

Die WTD/ZtQ _____ der Bundeswehr beabsichtigt die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter:

_____ NAME, Vorname _____ Amtsbez/DGrad _____ PK

zu luftfahrttechnischem Prüfpersonal oder zu Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug der Bundeswehr gemäß A1-275/2-8901 auszubilden.

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über ein/eine:

- Abgeschlossenes Ingenieurstudium Bestandene Prüfung als Technikerin/Techniker bzw. Meisterin/Meister
- Lehrabschlusszeugnis als Facharbeiterin/Facharbeiter

der Laufbahnfachrichtung:

mtD	gtD BWV	htD BWV
Allgem. Maschinenbau	Kraftfahr- und Geräte-wesen	Kraftfahr- und Geräte-wesen
Kraftfahrwesen	Luftfahrzeugbau und Luftfahrzeugantriebe	Luft- und Raumfahrt-wesen
Schiffbau	Schiffbau und Schiffsmaschinenbau	Schiffbau und Schiffsmaschinenbau
Schiffsmaschinenbau	Informationstechnik und Elektronik	Fernmeldewesen und Elektronik
Waffen- und Munitionswesen	Elektrotechnik und Elektroenergiewesen	Waffen- und Munitionswesen
Feinwerktechnik und Optik	Waffen- und Munitionswesen	Elektrotechnik und Elektroenergiewesen
Informationstechnik und Elektronik		
Elektrotechnik und Elektroenergiewesen		
Luftfahrzeugbau		
Luftfahrzeugantriebe		

Ausbildungsziel:

<input type="checkbox"/> Stückprüfer	<input type="checkbox"/> Nachprüfer
--------------------------------------	-------------------------------------

Ausbildungsrichtung:

Sachgebiet(e): (Nummerngemäß Anhang)	Fachrichtung(en)/WaSys/Lfz-Muster

Der Prüferlehrgang Modul P I

- wurde bereits absolviert
 muss noch absolviert werden
 muss aufgefrischt werden
von/bis _____

Der Prüferlehrgang Luftfahrtgerät Modul P II

- Lfz-Technik, Mechanik, Flugwerk, Triebwerk
 Avionik, Elektrik, Elektronik
 Rettungs- u. Sicherheitsgerät
 wurde bereits absolviert
 muss noch absolviert werden

von/bis _____

Der Prüferlehrgang Luftfahrtgerät Modul P III

- wurde bereits absolviert
 muss noch absolviert werden

Folgende Mindestvoraussetzungen zur Erlangung einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für eine FACHRICHTUNG gemäß Nummer 410 der A1-275/2-8901 sind erfüllt:

- die bestandene Prüfung als Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 6 in einer einschlägigen Fachrichtung
- 3 Jahre berufliche Tätigkeit (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 18 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (davon 12 Monate mit bestandener Ausbildung Ausbildungshöhe 6, als Meisterin oder als Meister, Technikerin oder Techniker oder mit einem erfolgreich abgeschlossenen technischen Studium)
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Mustereinweisung in der entsprechenden Fachrichtung
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Prüfpersonal
- das Praktikum für Prüfpersonal von 6 Monaten
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Erlaubnisscheinprüfung

Folgende Mindestvoraussetzungen zur Erlangung einer Freigabeberechtigung für Freigabeberechtigte im SACHGEBIET am Luftfahrzeug gemäß Nummer 412 der A1-275/2-8901 sind erfüllt:

- die bestandene Prüfung als Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 6 in einem einschlägigen Sachgebiet
- 3 Jahre berufliche Tätigkeit (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 18 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (davon 12 Monate mit bestandener Ausbildungshöhe 6, als Meisterin oder als Meister, Technikerin oder Techniker oder mit einem erfolgreich abgeschlossenen technischen Studium)
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Mustereinweisung in dem entsprechenden Sachgebiet
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Prüfpersonal
- ein Praktikum von mindestens 4 Wochen in einer Prüfgruppe oder bei einer ZiQRSt mit Flugbetrieb
- die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerbern durch zwei Sachverständige, die von der für die Erteilung zuständigen Stelle benannt werden

**Folgende Mindestvoraussetzungen zur Erlangung einer Prüferlaubnis für
luftfahrttechnische Prüfer/für luftfahrttechnisches Prüfpersonal für ein SACHGEBIET an
Luftfahrtgerät gemäß Nummer 411 der A1-275/2-8901 sind erfüllt:**

- das Lehrabschlusszeugnis als Facharbeiterin oder Facharbeiter oder ein bestandener Fachlehrgang Ausbildungshöhe 7 in einer einschlägigen Fachrichtung
- eine berufliche Tätigkeit von 2 Jahren (bei höherwertiger Ausbildung eine Tätigkeit von 12 Monaten) in der Fertigung oder Materialerhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Einweisung in dem entsprechenden Sachgebiet
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Einweisung über einschlägige Vorschriften
- die nachweisliche Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen oder Bewerbern durch mindestens zwei Sachverständige, die von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Stelle benannt werden

Eine Ausbildung bei einer anderen Dienststelle/privatem Institut

- ist erforderlich ist nicht erforderlich

wird durch _____ angeboten

Folgende Lehrgänge/Einweisungen werden

von der Firma _____ angeboten:

Lehrgang/Einweisung

von/bis (wenn bekannt)

WTD/ZtQ

Datum

Unterschrift Leiterin oder Leiter der WTD/ZtQ

**N a c h w e i s über die
Ausbildung und Tätigkeiten vor der Ausbildung zum
luftfahrttechnischen Prüfpersonal und Freigabeberechtigten
im Sachgebiet am Luftfahrzeug**

Name: **Vorname:** **Amtsbez/DGrad:**

PK: **Status:** **Einheit/Verband:**

Diensteintritt: Dienstzeitende:

1. Zivilberufliche Ausbildung

Erlerner Beruf:

2. Militärische Fachdienstausbildung

Typengebundene Ausbildung:

als: WaSys: vom: bis:

als: WaSys: vom: bis:

als: WaSys: vom: bis:

als: WaSys: vom: bis:

Praktische Tätigkeit:

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

als: bei: vom: bis:

3. Beizufügende Unterlagen

Ein Passbild und Zeugnisse/Nachweise über die zivilberufliche und typengebundene Ausbildung.

Mit der Ausbildung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal/Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug einverstanden:

.....
Datum, Unterschrift
 Prüferanwärterin/
 Prüferanwärter

.....
Datum, Unterschrift
 Disziplinarvorgesetzte/
 Disziplinarvorgesetzter

6.5 Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlaubnisscheinprüfung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal und zur Befähigungsprüfung für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

Nachweisblatt

Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung zum luftfahrttechnischen Prüfpersonal/Prüfer von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät und Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug der militärischen Organisationsbereiche

Name: **Vorname:** **Amtsbez/DGrad:**

PK:

Dienststelle:

1. Fach-/Berufsausbildung

als:	bei	von	bis

2. Baumuster-/Geräte-/Komponentenlehrgänge/-einweisungen

Lehrg.Bez.:	bei	von	bis

3. Praktische Tätigkeiten

als:	bei	von	bis

4. Lehrgänge für luftfahrttechnische Prüfer

Modul P I bei: vom: bis:

Modul P II bei: vom: bis:

Modul P III bei: vom: bis:

5. Prüferpraktikum (Modul P IV)

Fachrichtung/ Sachgebiet:	bei	von	bis

Es sind nur solche Angaben aufzuführen, die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Prüferlaubnis sind.

LufABw

.....

Unterschrift

(Name, Amtsbez/DGrad) (Ort, Datum)

.....

Dienstsiegel

6.6 Protokoll über die Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung zum Erwerb der Prüferlaubnis für Luftfahrttechnisches Prüfpersonal und Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

PROTOKOLL

**über die Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung zum Erwerb
des Erlaubnisscheins für luftfahrttechnisches
Prüfpersonal/Berechtigungsscheins für Freigabeberechtigte im Sachgebiet
am Luftfahrzeug**

Die Prüfung wurde entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für luftfahrttechnisches Prüfpersonal
für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug
in der Zeit vom
bis durchgeführt.
Prüfungsort

Der Prüfungsausschuss/die Sachverständigen wurde(n) mit Prüfungs-
Anordnung/-befehl gemäß
Abschnitt 4, A1-275/2-8901 einberufen und setzte(n) sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende oder Vorsitzender/1. Sachverständige oder Sachverständiger

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

1. Beisitzerin oder Beisitzer/2. Sachverständige oder Sachverständiger

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

2. Beisitzerin oder Beisitzer/3. Sachverständige oder Sachverständiger

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

3. Beisitzerin oder Beisitzer

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

4. Beisitzerin oder Beisitzer

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

5. Protokollführerin oder Protokollführer

.....

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle
---------------	------	--------------

Folgende Bewerberinnen oder Bewerber wurden geprüft:

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle	Fachrichtung/Sachgebiet

Folgende Bewerberinnen oder Bewerber haben die Erlaubnisscheinprüfung/Befähigungsprüfung bestanden:

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle	Fachrichtung/Sachgebiet

Nicht bestanden haben die Prüfung:

Amtsbez/DGrad	Name	Dienststelle	Fachrichtung/Sachgebiet

Bemerkungen:

.....
(Ort) (Datum)

Vorsitzende oder Vorsitzender/1. Sachverständige oder Sachverständiger

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

1. Beisitzerin oder Beisitzer/2. Sachverständige oder Sachverständiger

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

2. Beisitzerin oder Beisitzer/3. Sachverständige oder Sachverständiger

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

3. Beisitzerin oder Beisitzer

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

4. Beisitzerin oder Beisitzer

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

5. Protokollführerin oder Protokollführer

.....
(Name, Amtsbez/DGrad)

Verteiler:

Prüfungsausschuss

LufABw

6.7 Berechtigungsschein für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug

- Muster -

Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Das Luftfahrtamt der Bundeswehr  Berechtigungsschein für Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug
Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	

- Vorderseite -

Kontroll Nr.: _____ Name, Vorname: _____ DGrad/ABez: _____ PK: _____ TrT/Dst: _____ _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift Inhaber / in</p>	Art der Erlaubnis: _____ Sachgebiet am Luftfahrzeug: _____ Muster: _____ Bemerkungen: _____	Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>
Berechtigungsschein ist gültig bis: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>		Verlängert bis: _____ Erweitert auf: _____ 51127 Köln, den _____ <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> Siegel _____ <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>

- Rückseite -

6.8 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-270/3	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr
2. A-550/1	Regelungsmanagement
3. A1-275/2-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1
4. A1-271/4-8901	Lizenzierung von Personal bemannter Luftfahrzeuge
5. A1-275/2-8903	Das Prüf- und Zulassungswesen für bodengebundene flugsicherungstechnische Einrichtungen der Bundeswehr
6. C1-275/2-8946 VS-NfD	Luftfahrzeugtechnisches Personal mit Abnahmeberechtigung
7. C1-275/1-8947 VS-NfD	Kennzeichnung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr
8. C1-1526/0-8952	Luftfahrt-Tauglichkeits-Forderungen Anerkennung der Kennwerte von Materialien, Bauelementen und Verfahren
9. LuftVG	Luftverkehrsgesetz
10. A-1500/3	Customer Product Management
11. LuftGerPV	Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV)
12. C1-227/0-2014 VS-NfD	Technisch-logistische Fachausbildung Flugbereitschaft BMVg
13. LTF 1500-850	Brandverhalten von Luftfahrt-, Werk- und Betriebsstoffen
14. DIN EN 1149-3	Schutzkleidung - Elektrostatische Eigenschaften Teil 3
15. DIN EN 1149-5	Schutzkleidung - Elektrostatische Eigenschaften Teil 5
16. DIN EN ISO 6941	Textilien - Brennverhalten

6.9 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	17.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung • Geänderte Textanteile zur A1-1525/0-8902 sind mit Randkennzeichnung versehen.
1.1	17.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung • Zu Nr. 204; Anpassung des Textes auf Grund Überarbeitung der Anlage 6.2 und Außerkraftsetzung der C1-1526/0-8954 • Anlage 6.1; Verweis auf C2-242/0-2000-2 durch Verweis auf C1-227/0-2014 ersetzt • Anlage 6.2; redaktionelle Überarbeitung zur Präzisierung des Inhaltes • Aktualisierung Bezugsjournal